



Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim (SVO)

Die nachstehenden Richtlinien werden hiermit als Verwaltungsvorschriften der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in Kraft gesetzt.

§ 1 Bestellungsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Materiell-rechtliche Grundlage für die öffentliche Bestellung ist § 36 GewO. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind nach § 36 (4) GewO befugt, Sachverständigenordnungen zu erlassen, soweit die Landesregierungen von ihrer Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht haben (§ 36 (3) GewO). Die Sachverständigenordnungen sind Satzungen der zuständigen IHKs. Den zulässigen Inhalt der Satzung regelt § 36 (3) GewO. Bei der gesamten Bestellungs- und Aufsichtstätigkeit handelt es sich um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Bestellungskörperschaft gem. Art. 6 (1) lit. c) DSGVO. § 36 GewO bildet insoweit in Verbindung mit dem jeweiligen Satzungsrecht der IHK eine ausreichende Grundlage zur Verarbeitung der erforderlichen, personenbezogenen Daten von Antragstellern und Antragstellerinnen sowie weiterer Personen, die über ihre wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen erforderlichen Verhältnisse Auskunft geben können.
- 1.1.2 Sachverständige haben einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung, wenn sie die Bestellungs voraussetzungen (§§ 3, 4 SVO) erfüllen.
- 1.1.3 Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen.

1.2 Sachgebiete

- 1.2.1 Die öffentliche Bestellung kann nur für ein bestimmtes Sachgebiet erfolgen. „Bestimmt“ bedeutet, dass das Sachgebiet, für das der bzw. die Sachverständige bestellt werden soll, möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen ist. Die IHKs haben bei der Auswahl und Abgrenzung der Sachgebiete einen weiten Ermessensspielraum, der die Bedürfnisse der Praxis, insbesondere die Nachfrage nach bestimmten Sachgebieten berücksichtigt (vgl. 3.1). Sachgebiete, die vom Publikum nicht oder nur selten nachgefragt werden, sind nicht bestellungsfähig.
- 1.2.2 Das einzelne Sachgebiet sollte möglichst präzise gefasst werden.
- 1.2.3 Die vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen erarbeiteten Sachgebieten einteilungen sind im Interesse einer bundeseinheitlichen Bestellungspraxis anzuwenden (vgl. 3.1.6 ff).

1.3 Bestellungsfähiger Personenkreis

- 1.3.1 Die IHKs können sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler/Freiberuflerinnen, Selbständige und auch Angestellte öffentlich bestellen und vereidigen, sofern diese im Einzelfall die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllen (vgl. § 3 SVO).
- 1.3.2 Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

§ 2 Öffentliche Bestellung

2.1 Rechtsnatur und Zweck

- 2.1.1 Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des bzw. der Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhält der bzw. die Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern/Auftraggeberinnen Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und ihre fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistung gewährleisten.
- 2.1.2 Die öffentliche Bestellung ist darüber hinaus ein Hilfsmittel bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, wie die IHK, persönlich und fachlich überprüft worden sind und aufsichtsrechtlich überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

2.2 Umfang der öffentlichen Bestellung

- 2.2.1 Die Aufgaben eines bzw. einer Sachverständigen können sowohl die Erstattung von Gutachten als auch weitere Sachverständigentätigkeiten sein, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- 2.2.2 Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus § 36 GewO ergibt.

2.3 Beschränkungen und Auflagen

2.3.1 Beschränkungen

Inhaltliche Beschränkung bedeutet, dass Sachverständige z. B. bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben oder in bestimmten Regionen oder für bestimmte Auftraggeber/Auftraggeberinnen nicht als Sachverständige tätig sein dürfen, weil sonst ihre Objektivität und Glaubwürdigkeit nicht gewährleistet wären.

2.3.2 Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann jederzeit mit Auflagen verbunden werden.

Beispiele:

- Einem oder einer Angestellten einer Behörde oder eines privaten Arbeitgebers bzw. einer privaten Arbeitgeberin kann die Auflage erteilt werden, am Beginn jedes Gutachtens das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis offen zu legen (vgl. § 3 (3) SVO).
- Einem bzw. einer Sachverständigen kann die Auflage erteilt werden, an Fortbildungsveranstaltungen oder an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen (vgl. § 17 SVO).

Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen (vgl. 23.3).

Kommt der bzw. die Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, kann seine bzw. ihre Bestellung widerrufen werden (vgl. 23.2).

2.4 Befristung

Die öffentliche Bestellung wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sollte diese Ausnahme restriktiv angewandt werden.

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG¹ dürfen Befristungen - ganz gleich ob Regelbefristungen oder kürzere Befristungen - nicht mehr im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers bzw. der Antragstellerin stehen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Bestellung. Der bzw. die Sachverständige kann jedoch vor Ablauf der Frist einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung stellen. Die IHK muss dann erneut prüfen, ob sämtliche Bestellungs voraussetzungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen.

2.5 Bestellsungsakt und Rechtsfolgen der öffentlichen Bestellung

2.5.1 Sachverständige wurden bisher in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihnen die Bestellsungsurkunde ausgehändigt und ihnen erklärt wurde,

- sie seien als Sachverständige für das in der Bestellsungsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er bzw. sie müsse von nun an die darin zum Ausdruck kommenden Pflichten einhalten.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg vom 9. Januar 2013, Az.: 6 S 1630/12, hatte sich der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 12. November 2013 mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Aushändigung der Bestellsungsurkunde künftig keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Bedeutung zukommen zu lassen. Konstitutives Kriterium ist nunmehr allein ein Bestellsungsbescheid, der den Inhalt der öffentlichen Bestellung

¹ BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

(Tenor, Befristung, Auflagen, usw.) abschließend regelt und ggf. entsprechend des Landesrechts mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss.

Daraufhin ist er bzw. sie gemäß § 7 SVO zu vereidigen.

Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des bzw. der Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 7 SVO zu leisten.

- 2.5.2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht dieselbe Funktion, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des bzw. der Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.
- 2.5.3 Anlässlich seiner bzw. ihrer öffentlichen Bestellung ist der bzw. die Sachverständige außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Einhaltung seiner bzw. ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen.
- 2.5.4 Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Sachverständige müssen von nun an ihre Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellsgebiet als von der IHK öffentlich bestellte Sachverständige erbringen. Sachverständige unterliegen der Aufsicht der IHK, die die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen aus der Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen Auflagen erteilen oder die öffentliche Bestellung widerrufen kann.
- 2.5.5 Der Gesetzgeber hat folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:
- Sie sind in Zivil- und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 (3) ZPO, 73 (2) StPO).
 - Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (z. B. §§ 407 (1) ZPO, 75 (1) StPO).
 - Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 (2) Nr. 5 StGB).
 - Sie haben in einigen Sachbereichen besondere Prüfständigkeiten und in einigen Rechtsbereichen (z. B. § 558 a (2) Nr. 3 BGB) besondere Gutachtenzuständigkeiten.
 - Ihre Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ bzw. „öffentlich bestellte Sachverständige“ ist durch § 132 a StGB gesetzlich geschützt.
 - Sie haben zunehmend eine Prüfung von Sachverhalten mit anschließender Ausstellung einer positiven oder negativen Bescheinigung vorzunehmen.

2.6 Überregionale Geltung

- 2.6.1 Die Tätigkeit des oder der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der IHK beschränkt, von der er bzw. sie öffentlich bestellt worden ist, sondern er bzw. sie kann im gesamten Bundesgebiet und im Ausland sowohl für Gerichte, Behörden als auch private Auftraggeber tätig werden.
- 2.6.2 Der bzw. die Sachverständige darf sich auch im Ausland als öffentlich bestellter Sachverständiger bzw. öffentlich bestellte Sachverständige bezeichnen, wenn dies dort erlaubt ist und er bzw. sie die Vorschriften der Sachverständigenordnung einhält.

Dies gilt freilich nur, solange er bzw. sie gem. § 3 (2) a) SVO eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält und die öffentliche Bestellung daher nicht gem. § 22 (1) b) SVO erloschen ist.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

3.1 Das abstrakte Bedürfnis und die Bestimmung der Sachgebiete sowie der Bestellungs Voraussetzungen

- 3.1.1 Eine öffentliche Bestellung ist nur möglich, wenn das abstrakte Bedürfnis für das beantragte Sachgebiet gegeben ist.
- 3.1.2 Das abstrakte Bedürfnis liegt vor, wenn eine häufige, nachhaltige oder verbreitete, nicht unbedeutende oder nur gelegentliche Nachfrage von Gerichten und privaten Auftraggebern/Auftraggeberinnen nach Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in Deutschland besteht.
- 3.1.3 Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des abstrakten Bedürfnisses ist gegeben, wenn Antragsteller eine größere Anzahl bereits angefertigter Gutachten vorlegen können. Ein weiteres wichtiges Indiz liegt vor, wenn für das jeweilige Sachgebiet bundesweit bereits mehrere Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind – zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht.
- 3.1.4 Liegt für das beantragte Sachgebiet bisher noch keine öffentliche Bestellung in Deutschland vor, so soll die zuständige IHK klären, ob das beantragte Sachgebiet ein Teilbereich eines bereits bestellfähigen Sachgebietes ist oder ein völlig neues Sachgebiet (vgl. auch 3.1.7). Im ersten Fall sollte unter Beteiligung von Fachleuten (z. B. öffentlich bestellten Sachverständigen, Fachausschüssen) abgeklärt werden, ob das Teilsachgebiet wirklich als eigenständiges neues Bestellungsgebiet sinnvoll ist. Im zweiten Fall sollte durch Umfrage über die DIHK bei allen IHKs, ggf. auch bei einschlägigen Verbänden, anderen sachkundigen Stellen und Gerichten, überprüft werden, ob eine ausreichende Nachfrage an Sachverständigenleistungen auf diesem Sachgebiet besteht.

Wegen der präjudizierenden Wirkung von öffentlichen Bestellungen gegenüber anderen IHKs sollte davon abgesehen werden, ohne eingehende Überprüfung und Beteiligung der DIHK bzw. des DIHK-Arbeitskreises Sachverständigenwesen, öffentliche Bestellungen auf bisher nicht bestellfähigen Sachgebieten vorzunehmen oder neue Tenorierungen für bereits bestellfähige Sachgebiete zu formulieren (vgl. Ziff. 3.1.6 und 3.1.7).

- 3.1.5 Eine konkrete Bedürfnisprüfung ist wegen des Rechtsanspruches auf öffentliche Bestellung und Vereidigung hingegen unzulässig. Konkrete Bedürfnisprüfung bedeutet, die öffentliche Bestellung davon abhängig zu machen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet bereits eine ausreichende Zahl von Sachverständigen vorhanden ist.
- 3.1.6 Die IHK bestimmt den Sachgebietstenor auf der Grundlage des gestellten Antrags. Dabei soll sie sich an die vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedete Übersicht der Sachgebiete halten. Dies ist erforderlich, um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Sachgebiete der einzelnen Sachverständigen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die einheitliche Tenorierung ist auch Grundlage für die Aufstellung von fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die der Prüfung der besonderen Sachkunde durch die IHK (regelmäßig mittels Begutachtung durch ein Fachgremium) zugrunde gelegt werden (vgl. Ziff. 3.2.4.2).

- 3.1.7 Im Interesse der Einheitlichkeit sollen weitere Sachgebietsbezeichnungen mit der DIHK abgestimmt werden. Teilgebiete von definierten Sachgebieten sind nur ausnahmsweise bestellungsfähig. Dabei darf weder das abstrakte Bedürfnis entfallen noch die Verständlichkeit für potentielle Auftraggeber/Auftraggeberinnen leiden.
- 3.1.8 Im Interesse einheitlicher Anforderungen soll die zuständige IHK für eine öffentliche Bestellung auf bereits bestehende fachliche Bestellungs Voraussetzungen zurückgreifen. Die jeweils aktuellen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen stehen online unter www.svv.ihk.de zum Abruf bereit. Liegen keine hinreichend aktualisierten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, solche vorab - unter Beteiligung relevanter Fachleute - zu entwickeln oder zu überarbeiten und durch den DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen zu verabschieden. Dabei ist das Muster zu „Aufbau und Gliederung von Bestellungs Voraussetzungen“ zu beachten.

3.2 Weitere Voraussetzungen

3.2.1 Niederlassung

Antragsteller müssen eine inländische Niederlassung unterhalten. Nur bei Antragstellern bzw. Antragstellerinnen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt nach § 6 (1) SVO bereits die Absicht, eine bestimmte Niederlassung in Deutschland begründen zu wollen.

3.2.2 Ausreichende Lebens- und Berufserfahrung

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG² dürfen die Bestellungskörperschaften die öffentliche Bestellung nicht mehr von einer Mindest- oder Höchstaltersgrenze abhängig machen. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung darf hingegen weiterhin vorausgesetzt werden. Diese variiert nach Sachgebiet. Grundsätzlich können sich die Bestellungskörperschaften an den Vorgaben in den einschlägigen, vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen der IHK-Organisation orientieren.

3.2.3 Persönliche Eignung

- 3.2.3.1 Die persönliche Eignung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ist nur dann gegeben, wenn er bzw. sie vertrauenswürdig und im gewerberechtlichen Sinne zuverlässig ist. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung der öffentlichen Bestellung.
- 3.2.3.2 Die Zuverlässigkeit ist bereits stark indiziert, wenn die Voraussetzungen von § 3 (2) f) bis i) vorliegen (vgl. Ziffern 3.2.6 bis 3.2.9). Es darf über ihn oder sie aber auch keine einschlägige Eintragung im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister vorliegen. Antragsteller bzw. Antragstellerinnen aus dem Ausland müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen.
- 3.2.3.3 Vertrauenswürdig sind Antragsteller, die ihre Arbeit diskret und mit der gebotenen Distanz, Sachlichkeit und Zurückhaltung verrichten.

² BVerwG Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

3.2.4 Besondere Sachkunde

- 3.2.4.1 Antragsteller müssen auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt werden möchten, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweisen (*BVerwG U.v. 11.12.1972, GewArch 1973, 263, BVerwG U.v. 26.06.1990 GewArch 1990, 355, OVG Lüneburg, U.v.31.07.2009, GewArch 2009, 452, OVG Münster Beschl.v. 06.04.2017, GewArch 2018, 39*). Die Formulierung in der SVO ist an den Wortlaut der Rechtsprechung angepasst. Des Weiteren müssen sie praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachweisen, Gutachten zu erstatten und andere Leistungen gem. § 2 (2) SVO zu erbringen.
- 3.2.4.2 Maßgebend für die Überprüfung dieser Kriterien sind der berufliche Werdegang, die fachlichen Prüfungsabschlüsse und die durch langjährige Berufspraxis erworbenen Erfahrungen. Die Überprüfung erfolgt - soweit vorhanden - anhand von besonderen fachlichen Bestellungs voraussetzungen, die für das jeweilige Sachgebiet bundeseinheitlich durch den DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen beschlossen werden.
- 3.2.4.3 Antragsteller müssen ihre besondere Sachkunde nachweisen. Der Nachweis ist nicht schon dadurch erbracht, dass sie ihren Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt und/oder einen einschlägigen Studienabschluss erworben haben. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.
- 3.2.4.4 Wenn Antragsteller darauf hinweisen, dass sie für das beantragte Sachgebiet bereits von einer akkreditierten oder nicht akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert sind, ist wie folgt zu verfahren:
- 3.2.4.5 Die zuständige IHK muss immer eine konkrete Prüfung des einzelnen Antrags im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde vornehmen.
- 3.2.4.6 Sind Zertifizierungen im Bestellungsverfahren zu berücksichtigen, muss sie im Einzelnen überprüfen:
- Ist die Zertifizierungsstelle für die Personenzertifizierung entsprechend DIN EN 17024 (früher 45013) von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert?
 - Ist das Sachgebiet der Zertifizierung mit dem zu bestellenden Sachgebiet identisch?
Beispiel: Bei der Zertifizierung für die Beleihungswertermittlung stimmen die inhaltlichen und fachlichen Voraussetzungen im normativen Dokument nicht überein mit den entsprechenden Bestellungs voraussetzungen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.
 - Sind die Anforderungen an Berufsausbildung und -erfahrung gleichwertig mit denen der fachlichen Bestellungs voraussetzungen für die öffentliche Bestellung?
Informationen zu den beiden letzten Punkten enthalten die Zertifizierungsbedingungen der jeweiligen Zertifizierungsstellen und sind vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vorzulegen.
 - Wird die in den fachlichen Bestellungs voraussetzungen geforderte Anzahl und Art (inhaltlich) von Gutachten vorgelegt?

- Entspricht die fachliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle den Anforderungen der öffentlichen Bestellung?

Maßgeblich für den Vergleich sind die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen. Wird dies durch die Prüfungsunterlagen (schriftliche Unterlagen, Protokoll über die mündliche Überprüfung, Bewertung der vorgelegten Gutachten) belegt? Sollen die Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung angefallen sind, beim Bestellungsverfahren berücksichtigt werden, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu veranlassen, dass die Zertifizierungsstelle diese Unterlagen der IHK zur Verfügung stellt und dass er bzw. sie damit einverstanden ist, dass alle Auskünfte in persönlicher und fachlicher Hinsicht im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger bzw. zertifizierte Sachverständige an die IHK erteilt werden dürfen.

- Wer sind die für die Zertifizierungsstelle tätigen Prüfer bzw. Prüferinnen? Sind sie der IHK als fachlich kompetent und persönlich zuverlässig bekannt?

3.2.4.7 Fachliche Nachweise und Qualifikationen von dritten Institutionen sind bei der Beurteilung der „besonderen Sachkunde“ zu prüfen und je nach Ergebnis entsprechend zu berücksichtigen, aber es gibt keine allgemeine „Anerkennung“ einer „Fachprüfung“. Eine „generalisierende“ Betrachtung in dem Sinne, dass eine einmal positive Beurteilung einer von einer bestimmten Zertifizierungsstelle zertifizierten Person auch für die Zukunft eine positive Entscheidung indiziert, ist nicht zulässig.

3.2.4.8 Unterlagen aus einem Zertifizierungsverfahren **allein** reichen als Nachweis der besonderen Sachkunde grundsätzlich nicht aus. Zu prüfen ist im Einzelfall:

- Ist der IHK bekannt, wie diese Unterlagen zustande gekommen sind, insbesondere welche Hilfestellung von Seiten der Zertifizierungsstelle, die meist auch Aus- und Fortbildungsseminare auf dem zertifizierten Sachgebiet anbietet, oder einer dritten Person erfolgt ist? (Erklärungen des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin, dass er bzw. sie die Unterlagen allein und ohne fremde Hilfe erstellt habe, sind nicht immer ausreichend zuverlässig.)
- Ist sichergestellt, dass die Unterlagen authentisch vom Antragssteller bzw. von der Antragstellerin erstellt wurden? So sind z. B. im Rahmen einer Zertifizierung oder auf Hinweis Dritter nachgebesserte Gutachten nicht authentisch erstellt. Eine entsprechende Versicherung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin kann verlangt werden.
- Sind die Zertifizierungsunterlagen jüngeren Datums? (Soweit der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits in einem Bestellungsverfahren von einem Fachgremium mit negativem Votum begutachtet wurde, müssen die Zertifizierungsunterlagen deutlich später erstellt worden sein und mit den früheren Unterlagen verglichen werden, um etwaige Unterschiede erkennen zu können.)

Deshalb wird in der Regel dem Antragssteller oder der Antragstellerin nahe gelegt werden müssen, zu den Zertifizierungsunterlagen eigene weitere Gutachten aus jüngster Zeit vorzulegen, zweckmäßigerweise mit den in den Bestellungs Voraussetzungen niedergelegten Inhalten.

3.2.4.9 Die vorgelegten fachlichen Unterlagen sind in jedem Fall von Vertrauenssachverständigen der IHK und/oder von Mitgliedern einschlägiger Fachausschüsse/-gremien im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde fachlich zu würdigen. Diese Personen muss die bestellende IHK zur Verschwiegenheit verpflichten. Hierbei handelt es sich nicht um eine förmliche Verpflichtung im Sinne des

Verpflichtungsgesetzes. Soweit die IHK personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet, muss sie sie gem. Art. 13 DSGVO informieren.

- 3.2.4.10 Es muss sichergestellt sein, dass die Beurteilung der besonderen Sachkunde auf authentischen Leistungen des Antragstellers oder der Antragstellerin beruht. Deshalb kann in der Regel auf unter Aufsicht der IHK hergestellte schriftliche Ausarbeitungen und/oder ein Fachgespräch nicht verzichtet werden.
- 3.2.4.11 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes ist zu beachten, wobei die IHK sich immer selbst vom Vorliegen der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen, also auch der besonderen Sachkunde, zweifelsfrei zu überzeugen hat.
- 3.2.4.12 Zum Inhalt der besonderen Sachkunde gehört weiter, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Lage ist, auch schwierige fachliche Zusammenhänge mündlich oder schriftlich so darzustellen, dass seine bzw. ihre gutachterlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber bzw. die jeweilige Auftraggeberin, der bzw. die in aller Regel Laie sein wird, verständlich sind. Hierzu gehört auch, dass die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin dargestellten Ergebnisse so begründet werden müssen, dass sie für Laien verständlich und nachvollziehbar sowie für einen Fachmann bzw. eine Fachfrau in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

3.2.5 Technische Einrichtungen

Antragsteller müssen über die zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass sie alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben müssen; es reicht vielmehr aus, dass ihnen die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

3.2.6 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Antragsteller müssen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass sie keine Vermögensaukunft nach § 802c ZPO (früher eidesstattliche Versicherung) für sich oder Dritte abgegeben haben und weder persönlich noch für Dritte im Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen sein dürfen. Dies bedeutet weiter, dass über das Vermögen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein darf. Dies bedeutet schließlich, dass regelmäßig über das Vermögen einer Gesellschaft, dessen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder haftende Gesellschafterin er bzw. sie ist, nicht das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt sein darf. Ausländische Antragsteller müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen. Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass ihr Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden genommen hat und die Gefahr der Erstattung von Gefälligkeitsgutachten nicht besteht.

3.2.7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Antragsteller müssen bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Sie müssen

ihre Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und dürfen nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisung bei der Erstattung ihrer Gutachten beziehungsweise der Erbringung ihrer Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 9 (1), (2) SVO).

3.2.8 Kenntnisse des deutschen Rechts

Die nötigen Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache sind Voraussetzung für die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO. Insbesondere bei der Anwendung von § 36a GewO (siehe § 4 SVO) kann diese Voraussetzung besondere Relevanz haben. Die von Antragstellern erwarteten Rechtskenntnisse ergeben sich im Allgemeinen aus den Bestellungsbedingungen. „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sowie ergänzend aus den jeweiligen fachlichen Bestellungsbedingungen.

3.2.9 Geistige und körperliche Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen in der Lage sein, den im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten und der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Sie müssen einen Sachverhalt in der von Experten zu erwartenden Zeitdauer und Präzision erfassen und die Bewertung bzw. Lösung des Problems sachgerecht und in angemessener Zeit erarbeiten und vortragen können. Insbesondere müssen sie in der Lage sein, die nicht delegierbaren Kernaufgaben (vgl. Ziff. 10.1) eines bzw. einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen persönlich zu erledigen. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn Bau-, Immobilien- oder KFZ-Sachverständige nicht mehr in der Lage sind, die betroffenen Teile des Objekts persönlich und unmittelbar in der gebotenen Art und Weise in Augenschein zu nehmen.

3.3 Arbeits- oder Dienstverhältnis

3.3.1 Antragsteller, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines bzw. einer öffentlich bestellten Sachverständigen gewährleistet ist,
- die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann,
- Antragsteller bei ihrer Tätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen,
- sie ihre Leistungen gemäß § 13 als von ihnen selbst erstellt kennzeichnen können und
- der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin sie in dem erforderlichen Umfang mindestens für die Dauer der öffentlichen Bestellung unwiderruflich freistellt.

3.3.2 Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die IHK die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teile verlangen.

3.3.3 Die Freistellungserklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

„Herr/Frau ... ist befugt, als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) auf dem Sachgebiet..... tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt (Begrenzung auf eine bestimmte Zeitspanne ist zulässig). Ich/Wir bestätige(n) als Arbeitgeber/Dienstherr, dass Herr/Frau die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der IHK also insbesondere unabhängig, frei von fachlichen Weisungen und persönlich ausüben kann. Er/Sie kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigenrundstempel versehen. Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der IHK erklärt werden.“

§ 4 Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

4.1 Anerkennung von Qualifikationen von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

4.1.1 § 4 SVO ist ein reiner Rechtsgrundverweis auf § 36a (1) und (2) GewO ohne eigenen Regelungsgehalt. Der wortwörtliche Abdruck dieser Norm hätte die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der SVO deutlich leiden lassen. Des Weiteren hätte es im Falle einer Gesetzesänderung auch einer Änderung der SVO bedurft, was unpraktikabel ist.

4.1.2 Zu § 36a (1) GewO:

4.1.2.1 Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung waren alle Qualifikationen bei der Prüfung der besonderen Sachkunde gem. § 36 (1) GewO zu berücksichtigen. Dies galt auch für ausländische Qualifikationen, für die nunmehr § 36a (1) S. 1 GewO als Spezialnorm diesen Grundsatz wiederholt. Dabei stellt auch § 36a (1) S. 1 GewO nur auf die Herkunft der Qualifikation, nicht jedoch auf die Nationalität von Antragstellern ab.

4.1.2.2 Neu ist dagegen die Regelung § 36a (1) S. 2 GewO, wonach in bestimmten Fallgestaltungen die besondere Sachkunde nicht nur zu berücksichtigen ist, sondern bereits als nachgewiesen gilt. Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt von § 36a (1) S. 2 GewO in den Grundzügen dargestellt werden.

In zwei Fällen gilt die besondere Sachkunde durch die ausländische Qualifikation bereits als nachgewiesen:

1. Reglementierte Sachverständigentätigkeit (Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist in einem der o. g. Staaten zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen.

Beispiel: Im Lande A bedarf der Erlaubnis, wer (Gerichts-) Gutachten zur Messung von Schadstoffen in Innenräumen erstellen will. Der oder die Sachverständige S besitzt eine solche Erlaubnis. Immer häufiger ist er oder sie auch in Deutschland auf diesem Sachgebiet tätig. Da er seiner bzw. sie ihrer Qualifikation auch hierzulande mehr Gewicht verleihen möchte, beantragt er bzw. sie bei der für ihn bzw. sie örtlich und sachlich zuständigen IHK seine bzw. ihre öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“. Stellt die IHK nun

fest, dass seine bzw. ihre zur Erlangung der ausländischen Erlaubnis erforderliche Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller bzw. die Antragstellerin öffentlich bestellen und vereidigen.

Hinweis: Nach Lesart des BMJ und des BMWi gilt auch die öffentliche Bestellung als „Erlaubnis“. Entsprechendes gilt also, wenn die Tätigkeit im vorstehend genannten Ausland zwar erlaubnisfrei ist, der oder die Sachverständige dort aber eine bestimmte Bezeichnung führt, die er oder sie nur dann führen darf, wenn er oder sie eine bestimmte Sachkenntnis nachgewiesen hat.

2. Nicht reglementierte Sachverständigentätigkeit (keine Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin war in einem der o. g. Staaten in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger bzw. Sachverständige tätig gewesen und aus den vorgelegten Nachweisen ergibt sich, dass er bzw. sie über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht.

Beispiel: Im Lande B ist die Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“ nicht reglementiert. Jedermann kann auf diesem Gebiet als Sachverständiger bzw. Sachverständige in B tätig sein. Der oder die Sachverständige S beantragt am 1. Februar 2011 die öffentliche Bestellung für dieses Sachgebiet bei der für ihn bzw. sie örtlich und sachlich zuständigen IHK in Deutschland. Von Anfang 2007 bis Ende 2008 war er bzw. sie vollzeitig als Sachverständiger bzw. Sachverständige für dieses Sachgebiet in B tätig. Stellt die IHK nun fest, dass seine bzw. ihre Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 (1) GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller bzw. die Antragstellerin öffentlich bestellen und vereidigen.

4.1.3 Zu § 36a (2) GewO:

4.1.3.1 Soweit sich die Inhalte der Ausbildung oder Tätigkeit von Antragstellern wesentlich von denen unterscheiden, die für die öffentliche Bestellung als Sachverständige Voraussetzung sind, kann die Bestellungskörperschaft Antragstellern gem. §36a (2) GewO nach ihrer Wahl entweder eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang auferlegen. Beide Maßnahmen dienen dem Zweck, eine fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Beide Maßnahmen können den Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen, nachvollziehbaren und nachprüfaren Gutachtendarstellung betreffen.

4.1.3.2 Gemäß Art. 3 (1) h) der EU-Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (BARL) ist eine Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse von Antragstellern betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der Antragsteller in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung von Antragstellern von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die Antragsteller verfügen, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Antragsteller in ihrem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem sie

kommen, über eine berufliche Qualifikation verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Hierbei handelt es sich um eine echte Prüfung, die nicht mit der sog. „Überprüfung“ durch ein Fachgremium zu verwechseln ist, bei der am Ende lediglich ein unverbindliches Votum steht.

- 4.1.3.3 Gemäß Art. 3 (1) g) BARL ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, der in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines bzw. einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers bzw. der beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmerin werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt.

Dies bedeutet, dass Antragsteller einige Zeit unter der Aufsicht eines bzw. einer bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei diesem bzw. dieser hospitiert und gleichzeitig geeignete Schulungen und Seminare besuchen müssen.

Zur Lernkontrolle dürfen die Bestimmungskörperschaften allerdings auch hier Tests und Prüfungen durchführen. Dies ist auch deswegen angezeigt, da andernfalls zu befürchten wäre, dass alle Antragsteller zur Vermeidung von Prüfungen stets den Anpassungslehrgang wählen würden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Anpassungslehrgang nicht lediglich eine mehrtägige Schulungsveranstaltung ist, sondern ein aufwändiges und zeitintensives (bis zu drei Jahren) Verfahren darstellt. Dabei wird der bzw. die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, bei dem/der ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin hospitiert, von der IHK bestimmt.

4.2 Verweis auf § 3 (2) und (3) SVO

Hierdurch wird klargestellt, dass für Antragsteller alle übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die sich aus § 36 (1) GewO ergeben, ebenso gelten wie für inländische Antragsteller.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren/Bestellungsunterlagen

5.1. Zuständigkeit

- 5.1.1 Die IHKs sind sachlich für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf allen wirtschaftlichen und technischen Sachgebieten zuständig, in den meisten Bundesländern mit Ausnahme³ der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Für einige Sachgebiete gibt es darüber hinaus in den Bundesländern unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten von Bestellungs-

³ In den folgenden Bundesländern bestellen die IHKs auch auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus: Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern.

körperschaften und Behörden. Soweit sonstige Vorschriften des Bundes oder der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen, findet § 36 GewO keine Anwendung (vgl. § 36 (5) GewO).

- 5.1.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der inländischen Niederlassung, die den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit darstellt (Sitz). Unterhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mehrere Niederlassungen, so richtet sich die Zuständigkeit gleichfalls nach dem Sitz. Bei Sitzverlegung in einen anderen IHK-Bezirk ändert sich nahtlos auch die Zuständigkeit, ohne dass die öffentliche Bestellung erlischt. Dies bedeutet, dass Sachverständige ihre aktuellen Bestelldokumente bis zum Ablauf der Bestellungsperiode behalten und weiterverwenden dürfen (Urkunde, Rundstempel und Ausweis), allerdings auf die neue Zuständigkeit in ihren Gutachten hinweisen müssen (vgl. hierzu Ziff. 13.1.2). Verlagern Sachverständige ihre Niederlassung, die den Mittelpunkt ihrer Sachverständigentätigkeit bildet, aus dem Bezirk der zuständigen IHK, übermittelt diese die Sachverständigenakte an die nun zuständige Bestellungskörperschaft. Diese muss den Sachverständigen bzw. die Sachverständige gem. Art. 14 DSGVO informieren. Aus Dokumentationsgründen ist zu empfehlen, eine Kopie der Akte anzufertigen und dies der übernehmenden Bestellungskörperschaft mitzuteilen.

5.2 Verfahren

5.2.1 Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung entscheidet die örtlich zuständige IHK. Sie ist verpflichtet, sich zum Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen, insbesondere zur persönlichen Eignung und besonderen Sachkunde, eine eigene Überzeugung zu bilden, wobei Zweifel am Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen zu Lasten der Antragsteller gehen.

Die Überzeugungsbildung beruht auf den von Antragstellern vorgelegten Nachweisen und Unterlagen sowie eigenen Ermittlungen der IHK. Antragsteller haben mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. wann und wo sie bereits früher einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständige gestellt haben.

5.2.2 Anhörung

Vor der Entscheidung müssen die Ausschüsse und Gremien zu dem Antrag gehört werden, die nach der Sachverständigenordnung der zuständigen IHK zu beteiligen sind. Die IHK ist an deren Stellungnahme nicht gebunden. Gegebenenfalls müssen weitere Institutionen oder Bestellungskörperschaften zu dem Antrag gehört werden, soweit landesrechtliche Vorschriften deren Beteiligung vorsehen. Die IHK muss die Beteiligten gem. Art 13 DSGVO informieren, sofern sie personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet. Dies ist bei Ausschüssen und Gremien regelmäßig der Fall.

5.2.3 Vorgehen bei der Überprüfung

Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der besonderen Sachkunde, werden in der Regel Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggebern, Kollegen oder sonstigen Bekannten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin eingeholt und bereits erstattete Gutachten und sonst vorgelegte fachliche Unterlagen (z. B. eine bereits erfolgte Zertifizierung) überprüft. Für die

Berücksichtigung von Zertifizierungen wird auf die Ziffern. 3.2.4.6 bis 3.2.4.8 verwiesen.

Da die IHK Gewissheit haben muss, ob Antragsteller über die besondere Sachkunde verfügen, kann sie authentische Nachweise verlangen. Diese sollen sie ihr in nicht anonymisierter Form vorlegen. Weder ist eine Einwilligung der Auftraggeber im Sinne von Art. 6 (1) lit. a) DSGVO erforderlich, noch dürfen sie bei ihrem Ausbleiben personenbezogene Daten unkenntlich machen (zum Beispiel durch Schwärzen). Die IHK muss nämlich als öffentliche Stelle in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. Art. 6 (1) lit. c) DSGVO i.V.m. § 36 GewO und dem einschlägigen Satzungsrecht, die Gutachten vollumfänglich überprüfen zu können. Die bisher vertretene Auffassung, dass eine Einwilligung bzw. eine Unkenntlichmachung erforderlich sei, hat sich als datenschutzrechtlich haltlos erwiesen, zumal deren Umsetzung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass personenbezogene Daten gänzlich unbeteiligter Personen aus den Nachweisen hervorgehen. Zum Beispiel: Ein Gutachten enthält Fotos, auf denen Nummernschilder von PKW unbeteiligter Halter zu erkennen sind. Hier sind Antragsteller gehalten, die Nummernschilder auf den Fotos unkenntlich zu machen. Antragstellern ist zu empfehlen, Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen stets im Rahmen ihrer Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO auch darüber zu informieren, dass die Gutachten im Zuge eines Antragverfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung der zuständigen Bestellungskörperschaft ohne Einwilligung oder Unkenntlichmachung vorgelegt werden dürfen. Antragsteller haben in aller Regel ihre besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen.

Besteht für das infrage kommende Sachgebiet kein institutionelles Fachgremium, sollen Antragsteller ihre besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person nachweisen. Bei einer solchen Überprüfung, die rechtlich eine Begutachtung der besonderen Sachkunde ist, sollte immer ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der für die Bewerber örtlich zuständigen IHK anwesend sein. Der DIHK leistet bei der Suche nach solchen Fachgremien und Personen Hilfestellung.

5.2.4 Erneute Bestellung

Bei der erneuten Bestellung i.S.v § 2 (4) SVO fordert die IHK einen Nachweis, dass Antragsteller weiterhin über die notwendige Qualifikation verfügen. Dazu verlangt sie die Vorlage von Gutachten und den Nachweis, dass sich Antragsteller in der erforderlichen Weise weitergebildet haben, sowie die weiteren, im Antragsformular aufgeführten Nachweise.

Für die erneute Bestellung ist zumindest folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Alle zur erneuten Bestellung vorgesehenen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden überprüft.
2. Mit dem Antrag auf erneute Bestellung werden Fragebogen, das Gutachtenjournal und mindestens je 1 Gerichts- und Privatgutachten eingefordert.

3. Die IHK prüft die Auftraggebersituation anhand des Gutachtenjournals sowie die Antworten im Fragebogen und erörtert Auffälligkeiten mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. erteilt Auflagen etc.
4. Die IHK prüft die vorgelegten Gutachten auf äußere Aufmachung, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Antworten, bezogen auf den Auftrag. Die IHK soll auch im Rahmen der erneuten öffentlichen Bestellung ein geeignetes Fachgremium oder zumindest Vertrauenssachverständige bei der Bewertung der Gutachten heranziehen. Vertrauenssachverständige können insbesondere fachnahe Mitglieder des Sachverständigenausschusses der IHK sein.
5. Eine mündliche und/oder schriftliche Überprüfung vor einem Fachgremium - wie vor der erstmaligen öffentlichen Bestellung - ist im Regelfall nicht erforderlich. Geben die vorgelegten Arbeitsproben allerdings Veranlassung zu Bedenken, die nicht im Gespräch mit Antragstellern bereinigt werden können, kommt eine erneute mündliche und/oder schriftliche Überprüfung vor einem Fachgremium in Betracht.
6. Die Kosten der Überprüfung werden durch eine (möglichst landesweit einheitliche) Gebühr für die hausinterne Kontrolle sowie Kostenersatz für Aufwendungen eines sachgebietsbezogenen Fachmanns bzw. einer sachgebietsbezogenen Fachfrau pauschal oder im Einzelfall abgedeckt. Beide Teile (Gebühr und Aufwandsersatz) sollten in Relation zu denen einer Erstbestellung stehen.

5.3 Bestellungsunterlagen

- 5.3.1 Während der Bestellungsbescheid nunmehr das alleinige konstitutive Erfordernis für die öffentliche Bestellung ist (s. Ziff. 2.5.1), haben Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel lediglich den Zweck, jedem potentiellen Nachfrager bzw. jeder potentiellen Nachfragerin dokumentieren zu können, dass Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind.
- 5.3.2 Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK, so dass sie nach Rechtskraft eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 23 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 22 SVO) aufgrund des Eigentumsrechts der IHK wieder zurückzugeben sind. Ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich daneben aus § 24 SVO.
- 5.3.3 Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung gelten als Satzungsrecht für jeden öffentlich bestellten Sachverständigen bzw. jede öffentlich bestellte Sachverständige (vgl. 2.1.1). Es bedarf zu ihrer Wirksamkeit damit nicht zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des oder der Sachverständigen (z. B. durch eine vom bzw. von der Sachverständigen unterschriebene Verpflichtungserklärung). Die Übermittlung soll dazu dienen, Sachverständige nachdrücklich auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.
- 5.3.4 Mit der Übermittlung der Richtlinien erhalten Sachverständige eine ausführliche Information über diese Rechte und Pflichten, so dass sie sich bei einem Pflichtenverstoß oder in einem Widerrufsverfahren nicht auf Unkenntnis berufen können.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

6.1 Zuständigkeit

Die Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ausländische Antragsteller bzw. Antragstellerinnen in der Regel noch über keine Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft verfügen. Mithin richtet sich die Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft für diejenigen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die zwar ihre Qualifikationen zum Teil oder ganz im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aber bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes niedergelassen sind, nach § 5 (1) SVO.

6.2 Verfahren

Wie bereits § 4 (2) SVO ist auch diese Vorschrift ein reiner Rechtsgrundverweis, allerdings auf § 36a (3) und (4) GewO.

Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt in den Grundzügen dargestellt werden:

6.2.1 Zu § 36a (3) GewO:

Die Vorschrift bezieht sich auf die übrigen Anforderungen des § 36 (1) GewO, die das Gesetz an Antragsteller für einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt, wie z. B. Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit oder Zuverlässigkeit. Durch sie soll sichergestellt werden, dass das Vorliegen dieser Anforderungen nicht nochmals geprüft wird. § 13 GewO gilt entsprechend.

6.2.2 Zu § 36a (4) GewO:

Die Bestellungskörperschaft muss den Empfang der von Antragstellern eingereichten Unterlagen binnen eines Monats bestätigen und ihnen ggf. mitteilen, ob und welche Unterlagen sie noch nachreichen müssen. Das Verfahren für die Prüfung der Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der - wohlgemerkt - vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Zu beachten ist dabei, dass damit lediglich das Verfahren über die Anerkennung der ausländischen Qualifikation als Nachweis der besonderen Sachkunde, nicht aber das Verfahren der öffentlichen Bestellung schlechthin abgeschlossen sein muss. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die besondere Sachkunde als nachgewiesen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder bei Zweifeln über die Echtheit von Nachweisen und Bescheinigungen, kann die Bestellungskörperschaft durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt. Dies muss folgerichtig auch für den Zeitraum gelten, innerhalb dessen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Zu beachten ist allerdings, dass diese Maßnahmen innerhalb der Frist angeordnet sein müssen.

§ 7 Vereidigung

7.1 Der Eid und die Niederschrift

Der Sachverständigeneid ist die ernsthafte und feierliche Versicherung des oder der Sachverständigen, nach der eigenen Überzeugung, unparteiisch und gewissenhaft Gutachten zu erstatten und Sachverständigenleistungen zu erbringen. Gleichzeitig verspricht er bzw. sie damit, die Pflichten nach der Sachverständigenordnung einzuhalten. Die Niederschrift dokumentiert den Vollzug der Vereidigung und quittiert den Empfang der genannten Unterlagen durch den Sachverständigen bzw. die Sachverständige. Sie dient auch als Beleg für den Herausgabeanspruch dieser Unterlagen nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

7.2 Verzicht auf religiöse Beteuerung

Sachverständige können bei der Eidesleistung auf eine religiöse Beteuerung verzichten. Diese Form der Eidesleistung steht in ihrer Wirkung der Eidesleistung mit religiöser Beteuerung gleich.

7.3 Bekräftigung

Sachverständige können hilfsweise statt einer Eidesleistung (§ 7 (1), (2) SVO) eine Bekräftigung abgeben, die in ihrer Wirkung einer Eidesleistung gleichsteht. Sachverständige sind auf diese Möglichkeit und die mit einem geleisteten Eid vergleichbare Folgewirkung hinzuweisen. Der Wortlaut der Bekräftigung ist dem der Eidesleistung entlehnt.

7.4 Bezugnahme auf Eid oder Bekräftigung

Der einmal geleistete Eid von Sachverständigen behält damit seine Wirkung bis zur Beendigung der öffentlichen Bestellung. Bei einer zeitlich unmittelbar folgenden erneuten Bestellung können Sachverständige auf den erstmalig geleisteten Eid Bezug nehmen. Der einmal geleistete Eid wirkt damit nahtlos fort. Auch bei einer Erweiterung des bestehenden Bestellungsgebietes oder der Hinzufügung eines neuen Sachgebietes wirkt der Eid damit auch für diese.

7.5 Erstreckung auf die Prozessordnungen

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Strafprozess- und Zivilprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

7.5.1 Verstoßen Sachverständige gegen die durch den Eid besonders bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann ihre öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides.

7.5.2 Beziehen sich Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, treffen sie die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn sie eine falsche Aussage machen würden. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

- 7.5.3 Werden Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder beziehen sie sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der IHK geleisteten Eid und leisten sie dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten.

§ 8 Veröffentlichung

- 8.1 Einer formalen öffentlichen Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan (Presseorgan) der bestellenden IHK bedarf es nicht zwingend, auch geben die IHKs in zunehmenden Maße schon gar keine Printversionen mehr heraus bzw. treten im Verbund auf (zum Beispiel IHK Schleswig-Holstein). Außerdem erscheint diese formalisierte Form der Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten von Sachverständigen nicht mehr notwendig. Sie ist nämlich in erster Linie auf Printmedien zugeschnitten. Dies zeigt sich insbesondere beim Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 SVO: Denn würde man auch bei digitalen Medien an der formalen Bekanntmachung des Erlöschens festhalten, müsste diese dort für einen unbestimmten Zeitraum fortbestehen - einen ersichtlichen Mehrwert dürfte dies für niemanden haben. Zentrales Medium ist ohnehin bereits seit längerem de facto das bundesweite IHK-Sachverständigenverzeichnis unter www.svv.ihk.de. Diesem soll durch die aktuelle Änderung von § 8 SVO nun auch satzungsrechtlich Rechnung getragen und dadurch die Bedeutung gestärkt werden. Ausreichend ist eine Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten der Sachverständigen einschließlich des Bestellungstextes und der zuständigen IHK im IHK-Sachverständigenverzeichnis. Die Öffentlichkeit soll davon ausgehen dürfen, dass nur solche Sachverständige der teilnehmenden Bestellungskörperschaften aktuell öffentlich bestellt und vereidigt sind, die dort aufgeführt sind. Im Umkehrschluss darf sie davon ausgehen, dass solche Sachverständige nicht von den teilnehmenden Bestellungskörperschaften öffentlich bestellt und vereidigt sind, die nicht dort aufgeführt sind. Das macht die Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten der Sachverständigen nicht etwa zu einem konstitutiven Akt. Denn die Wirksamkeit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung hängt nicht von deren Veröffentlichung im IHK-Sachverständigenverzeichnis (www.svv.ihk.de) ab. Sie ist und bleibt deklaratorischer Natur.

Des Weiteren soll die Möglichkeit einer Veröffentlichung auch in anderen Medien erfolgen können, soweit dies förderlich ist, die Bestellung und Vereidigung einer breiten Öffentlichkeit und damit allen Nachfragern und Nachfragerinnen unverzüglich zugänglich zu machen. Eine Einwilligung der Sachverständigen im Sinne des Art. 6 (1) a), Art 7 DSGVO ist nach der neuen Fassung von § 8 SVO in keinem Fall mehr erforderlich. Schließlich hat die IHK nun kraft ihrer Satzungshoheit mit der aktuellen Änderung eine weitere Regelung im Sinne von Art. 6 (1) c) DSGVO geschaffen, die eine Einwilligung entbehrlich macht. Dies ist auch sachgerecht. Denn gesetzlicher Auftrag der IHKs ist es, der Wirtschaft, der Verwaltung sowie Privatleuten eine ausreichende Anzahl an Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die ihre besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Der sachliche Grund für die öffentliche Bestellung ist nur gegeben, wenn Sachverständige für die Öffentlichkeit auffindbar sind. In einer zunehmend digitalisierten Welt ist dies nur dann erfüllt, wenn die Veröffentlichung zentral und lückenlos mittels eines Mediums erfolgt, das einer breiten Öffentlichkeit mühelos zugänglich ist. Würden die IHKs bei dem Einwilligungserfordernis bei Veröffentlichungen in Online-Medien bleiben, so wäre diese Lückenlosigkeit eben nicht gewährleistet und der gesetzliche Zweck der öffentlichen Bestellung nicht erfüllt. Es ist im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr plausibel, bei Bekanntmachungen im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung im

Sinne von Art. 6 (1) c) DSGVO eine datenschutzrechtliche Unterscheidung zwischen Print- und Onlinemedien zu treffen.

- 8.2** Daten der Veröffentlichung sind Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Bestellungstenor und die zuständige Bestellungskörperschaft der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sie sind von der zuständigen IHK im IHK-Sachverständigenverzeichnis aktuell zu halten. Dabei ist zu beachten, dass Sachverständige für potenzielle Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen erreichbar sein müssen. Zu den üblichen Kommunikationsmitteln zählen derzeit Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail- und Internetanschrift. Diese Daten werden in die von den IHKs regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnissen aufgenommen und verbreitet. Die Verzeichnisse werden nach Sachgebieten gegliedert und innerhalb eines Sachgebiets alphabetisch geordnet.
- 8.3** Die öffentliche Bestellung erfolgt in Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Bestellungskörperschaften aus § 36 GewO und erfolgt dem Grunde nach im Interesse der Allgemeinheit, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich solcher Sachverständiger zu bedienen, die eine Gewähr für besondere Sachkunde und Eignung bieten (VG Düsseldorf Beschl.v. 17.04.2018, 3 L 839/18, WM vom 14.11.2018). Die IHK kann deshalb jedermann auf Anfrage Name, Adresse, Bestellungstenor, Kommunikationsmittel und Bestellungskörperschaft eines bzw. einer öffentlich bestellten Sachverständigen mitteilen. Sie kann darüber hinaus diese Angaben Interessenten wie Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Nachfragern in Listenform zur Verfügung stellen.

§ 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

9.1 Unabhängigkeit

- 9.1.1** Sachverständige dürfen bei der Erbringung ihrer Leistung keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, ihre Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.
- 9.1.2** Sachverständige dürfen bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags keiner Einflussnahme persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Natur unterliegen. Mithin dürfen Sachverständige
- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, zum Beispiel keine fachlichen Weisungen ihrer Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen befolgen oder deren Wünschen hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen, wenn diese das Ergebnis verfälschen.
 - keine Gutachten für sich selbst, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen sie in einem engen persönlichen Verhältnis stehen.
 - keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber bzw. eine einzige Auftraggeberin (z. B. eine bestimmte Versicherung) erbringen.
 - keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die ihre Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung infrage stellen können.

- 9.1.3 Das Einkommen von angestellten Sachverständigen oder von Sachverständigen in einer Sozietät darf nicht an die Zahl und die Ergebnisse ihrer Gutachten gekoppelt werden.

9.2 Weisungsfreiheit

- 9.2.1 Sachverständige dürfen bei der Erbringung ihrer Leistungen nicht vertraglich verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.

- 9.2.2 Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengegenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der sach- und ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden. Der erste Teil der Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin bestimmen kann, was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll. Der zweite Teil der Alternative kann nur unter den Voraussetzungen von 9.2.1 akzeptiert werden.

- 9.2.3 Die Ausführungen zu 9.2.1 und 9.2.2 gelten uneingeschränkt auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Weisungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin an den angestellten Sachverständigen bzw. die angestellte Sachverständige zulässig. Mithin kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beispielsweise die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

9.3 Gewissenhaftigkeit

- 9.3.1 Sachverständige müssen sorgfältig prüfen, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) in seinem wesentlichen Inhalt innerhalb des Sachgebiets liegt, für das sie öffentlich bestellt sind. Bei negativem Ergebnis haben sie den Auftraggeber oder die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass sie für das infrage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt sind. Zweifelsfälle sind vor Auftragsübernahme mit Auftraggebern oder mit der IHK zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so müssen sie den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin auch auf diesen Umstand hinweisen. Nur auf dessen bzw. deren ausdrücklichen Wunsch dürfen weitere, fachlich zuständige Sachverständige hinzugezogen werden.

- 9.3.2 Sachverständige müssen des Weiteren unverzüglich prüfen, ob sie den Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchführen können. Ist das nicht der Fall, müssen sie den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen bzw. deren Antwort abwarten.

- 9.3.3 Außerdem müssen sie unverzüglich prüfen, ob sie die Annahme des Auftrages wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. unter 9.4) oder gesetzlichen Verweigerungsgründen (vgl. unter 11.1.3) ablehnen oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen müssen (vgl. 11.1.4).

Ablehnen sollten Sachverständige die Übernahme des Gutachtenauftrages bei einem Privatauftrag auch dann, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachtenauftrags von Sachverständigen

bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.

- 9.3.4 Sachverständige müssen unverzüglich die Auftragsannahme sowie den Eingang wichtiger Unterlagen (z. B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergl.) bestätigen.
- 9.3.5 Erfolgt der Auftrag durch ein Gericht, müssen sie es rechtzeitig benachrichtigen, wenn die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens in auffälligem Missverhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen (§ 407 a ZPO).

Sinngemäß besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht auch gegenüber privaten Auftraggebern; bei Privatauftrag wird darüber hinaus eine vorherige Honorarvereinbarung empfohlen, falls keine staatliche Gebührenordnung gilt.

- 9.3.6 Kommt es zu Verzögerungen während der Bearbeitung des Auftrags, müssen sie ihre Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrages teurer wird als ursprünglich angenommen.
- 9.3.7 Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines bzw. einer öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 12.1.4). Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ können sich Sachverständige nicht ihrer Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.

Es sind alle im Auftrag gestellten Fragen zu beantworten, wobei sich Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrages zu halten haben. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen sind persönlich durchzuführen. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so haben Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen. Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen so klar und verständlich dargelegt sein, dass sie für einen Nichtfachmann bzw. eine Nichtfachfrau lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind. Ist eine Schlussfolgerung nicht zwingend, sondern nur naheliegend, und ist das Gefolgerte deshalb nicht erkenntnissicher, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich, so müssen Sachverständige dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck bringen (vgl. 12.1.4).

- 9.3.8 Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sind über www.svv.ihk.de unter dem Menüpunkt „Informationen“ online abrufbar.

9.4 Unparteilichkeit

- 9.4.1 Sachverständige haben ihre Leistungen so zu erbringen, dass sie sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privataufträgen dem Einwand der Befangenheit aussetzen. Sie haben bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, müssen die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und dürfen zu Auftraggebern und - in Gerichtsverfahren - zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, das zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet

sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihre jeweiligen Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen unverzüglich hinzuweisen.

- 9.4.2 Sachverständige dürfen nicht zu Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden in Abhängigkeit stehen, die mit den einzelnen Gutachtaufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass Sachverständige grundsätzlich keinen Auftrag übernehmen können, wenn sie mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin - in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei - verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet sind (vgl. 9.1.2).
- 9.4.3 Sachverständige müssen bei der Auftragsdurchführung neutral sein und müssen bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrages haben sie bereits den Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.
- 9.4.4 Neutralität während der Gutachtenerstattung bedeutet u.a., dass Sachverständige bei Gerichtsaufträgen zur Orts- und Objektbesichtigung stets beide Parteien laden und auch beide Parteien teilnehmen lassen und dass sie die jeweils andere Partei unterrichten, wenn sie bei einer Partei Unterlagen anfordern oder Auskünfte einholen. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung des Gerichtsgutachtens keine einseitigen Kontakte zu den Parteien stattfinden.
- 9.4.5 Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben dürfen. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, haben sie sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.
- 9.4.6 Sachverständige dürfen keine Gutachten in derselben Sache - auch nicht zeitlich versetzt - für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.
- 9.4.7 Der Sachverständige dürfen keine Sachverständigenleistungen in eigener Sache erbringen.
- Beispiel: Ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige für Orientteppiche oder Briefmarken fügt den von ihm bzw. ihr verkauften Waren von ihm bzw. ihr selbst gefertigte Echtheitszertifikate bei.
- 9.4.8 Sachverständige, die ein eigenes Geschäft haben oder Makler sind, dürfen nicht ein Objekt bewerten, von dem sie vor Abschluss des Gutachtauftrags wissen, dass sie es danach selbst ankaufen wollen oder zum Verkauf vermitteln sollen. Ein solches Verhalten erweckt in der Regel den Anschein der Parteilichkeit.

§ 10 Persönliche Aufgabenstellung und Beschäftigung von Hilfskräften

10.1 Persönliche Aufgabenerfüllung

- 10.1.1 Sachverständige sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Gutachten und andere Sachverständigenleistungen (§ 2 (2) SVO) in eigener Person zu erarbeiten bzw. zu erbringen. Für den gerichtlichen Bereich ergibt sich diese Pflicht aus § 407 a (3) ZPO, für den privaten Bereich aus dem Inhalt des Eides nach § 36 (1) S.2 GewO.

- 10.1.2 Dies bedeutet, dass Sachverständige auf der Grundlage der Aufgabenstellung die wesentlichen Abschnitte der Tatsachenermittlung und -feststellung, die Orts- und Objektsbesichtigung, die Schlussfolgerungen, die Beurteilungen und die Bewertungen in eigener Person durchzuführen haben.
- 10.1.3 Der Grundsatz der persönlichen Aufgabenerfüllung bedeutet keineswegs, dass Sachverständige jeden Handgriff selbst erledigen müssen. Sie können Teilaufgaben auf Hilfskräfte delegieren, sofern die Aufgaben keinen beurteilenden oder bewertenden Charakter haben. Folgende Fallgruppen haben sich dabei herausgebildet:
- **Aufgaben von untergeordneter Bedeutung** dürfen Sachverständige auf Hilfskräfte delegieren, wie z.B. Layout und Druck, Anfertigen von Kopien, überprüfen der Rechtschreibung, einfache Montagen und Demontagen usw.
 - **Vorbereitende Aufgaben ohne eigenen Wertungsspielraum** dürfen Sachverständige ebenfalls auf Hilfskräfte delegieren, wie z.B. messen, wiegen, zählen, Anfertigen von Fotografien, sofern der Ortstermin nicht dadurch ersetzt werden soll, Probeentnahmen, Transport von Laboruntersuchungen, sofern sie nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgen usw.
 - **Kernaufgaben mit Wertungsspielraum** müssen Sachverständige immer persönlich erfüllen und dürfen sie unter keinen Umständen auf Hilfskräfte delegieren, da sich in diesem Teil gerade die besondere Sachkunde der Sachverständigen auswirken soll und muss, wie z.B. Objektsbesichtigung, Schadensaufnahme, Überprüfung der Tauglichkeit oder Funktionsfähigkeit einer Maschine, Ermittlung der Kosten, Anfertigen des Gutachtens usw.

Die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten in eine der drei vorstehend genannten Kategorien ist nicht immer eindeutig. Je nach den gegebenen Umständen sind die Grenzen fließend. Als „Faustregel“ gilt: Je eher bewertende und beurteilende Elemente einfließen, umso klarer gehört die Tätigkeit zum nicht delegierbaren Kernbereich der Sachverständigentätigkeit.

- 10.1.4 Nicht zulässig ist, dass Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter ihrem Namen abgegebenen gutachterlichen Äußerungen übernehmen. Unterschreiben Sachverständige ungeprüft oder nur formal ein Gutachten, das von einer Hilfskraft vorbereitet, entworfen oder formuliert wurde, verstoßen sie in grober Weise gegen ihre Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung.
- 10.1.5 Bei Verstößen gegen die Pflicht zur persönlichen Erfüllung von Kernaufgaben hatte die Rechtsprechung in ihrer umfangreichen Kasuistik bisher auf folgende Konsequenzen erkannt: Verlust des Vergütungsanspruches, Unverwertbarkeit des Gutachtens, Widerruf der öffentlichen Bestellung sowie Unterlassung wg. unlauteren Wettbewerbs.

10.2 Überwachung der Mitarbeit von Hilfskräften

- 10.2.1 Sachverständige müssen Hilfskräfte im Hinblick auf deren fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Einzelfall sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und für deren Fortbildung sorgen. Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit sowie den Gegebenheiten des konkreten Auftrags, vor allem der Schwierigkeit der einzelnen gutachterlichen Leistung.

- 10.2.2 Sachverständige haben sicherzustellen, dass beteiligte Hilfskräfte nicht gegen den Pflichtenkatalog der SVO verstoßen. Insbesondere muss die Hilfskraft ggf. im Arbeitsvertrag oder bei selbstständiger Beschäftigung in geeigneter Weise (z. B. durch Vertrag) verpflichtet werden, die Schweigepflicht einzuhalten.
- 10.2.3 Im Falle der Beteiligung von fachlichen Hilfskräften bei vorbereitenden Aufgaben ohne Wertungsspielraum (s.o.) müssen Sachverständige Art und Umfang der Beteiligung offenlegen, um Transparenz für dritte Personen herzustellen, die von dem Gutachten Kenntnis nehmen. Bei Aufgaben von untergeordneter Bedeutung (s.o.) ist dies nicht erforderlich.
- 10.2.4 Im Hinblick auf die Beschäftigung von Hilfskräften gelten im außergerichtlichen Bereich die gleichen Grundsätze wie beim gerichtlichen Auftrag. Soweit öffentlich bestellte Büroinhaber für die Gutachtenerstellung einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einsetzen möchte, kann er oder sie mit dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin vereinbaren, dass der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das Gutachten erstellt. Dann muss jedoch der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das Gutachten unterschreiben, ein Rundstempel kann nur eingesetzt werden, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin selbst öffentlich bestellt ist und daher seinen bzw. ihren Rundstempel verwenden kann. Der Büroinhaber bzw. die Büroinhaberin bleibt dann Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerin des Gutachtenauftrages, darf aber das Gutachten weder unterschreiben noch mit seinem bzw. ihren Rundstempel versehen.

10.3 Hilfskraft

- 10.3.1 Hilfskraft ist eine Person, die auf demselben Sachgebiet tätig ist wie der oder die beauftragte Sachverständige. Die Hilfskraft unterliegt seinen oder ihren Weisungen sowie seiner oder ihrer fachlichen Kontrolle. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die Sachverständige aufgrund ihrer Sachkunde auch persönlich hätten erledigen können. Andernfalls könnten Sachverständige für die Tätigkeit der Hilfskraft die Verantwortung nicht übernehmen.
- 10.3.2 Bei Sachverständigen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige oder die mit ihnen in einer Sozietät arbeitenden Sachverständigen sind keine Hilfskräfte im vorgenannten Sinne, weil sie eigenverantwortlich tätig sind. Auch von beauftragten Sachverständigen hinzugezogene Sachverständige anderer Sachgebiete sind keine Hilfskräfte im Sinne von § 10 SVO. Werden solche Sachverständige beteiligt, handelt es sich bei dem Gesamtwerk um ein Gemeinschaftsgutachten; dabei muss deutlich gemacht werden, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich ist. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen ist von der Zustimmung oder Weisung des gerichtlichen oder privaten Auftraggebers abhängig.
- 10.3.3 Eine Hilfskraft darf ein Gutachten nicht allein oder zusammen mit dem oder der beauftragten Sachverständigen unterschreiben.
- 10.3.4 Die Hilfskraft darf Sachverständige nicht vertreten, auch nicht vorübergehend.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

11.1 Gutachten für Gerichte und Behörden

- 11.1.1 Inhalt und Umfang der Pflicht zur Gutachtenerstattung sind unterschiedlich geregelt und hängen davon ab, ob Sachverständige vom Gericht oder von privater Seite beauftragt werden.

- 11.1.2 Vom Gericht benannte Sachverständige haben der Benennung Folge zu leisten, wenn sie für das betreffende Gebiet öffentlich bestellt sind oder wenn sie die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 407 (1) ZPO; § 75 (1) StPO).
- 11.1.3 Vom Gericht beauftragte Sachverständige können die Erstattung eines Gutachtens aus denselben Gründen verweigern, die einen Zeugen oder eine Zeugin zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§§ 408 (1) S. 1, 383, 384 ZPO; §§ 76 (1) Satz 1, 52, 53 StPO). Beispielsweise können folgende Verweigerungsgründe in Betracht kommen:
- Der oder die Sachverständige ist mit einer Partei oder dem bzw. der Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder es besteht eine Lebenspartnerschaft.
 - Der oder die Sachverständige gehört einer Berufsgruppe an, die bestimmte Tatsachen nicht weitergeben darf, weil sie ihm bzw. ihr als Vertrauensperson anvertraut oder bekannt geworden sind (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.).

Liegen solche Verweigerungsgründe vor, ist der bzw. die Sachverständige berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

- 11.1.4 Sachverständige können beim Gerichtsauftrag auch aus anderen Gründen vom Gericht von der Pflicht zur Gutachtenerstattung entbunden werden (§ 408 (1) Satz 2 ZPO, § 76 (1) Satz 2 StPO). Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit). Es kommen aber auch Gründe wie Urlaub, Überlastung, Krankheit, fehlende Sachkunde u. Ä. in Betracht. In all diesen Fällen können Sachverständige die Übernahme des Auftrags nicht von sich aus verweigern, sondern müssen bei Gericht einen Antrag auf Entbindung von ihrer Gutachtenpflicht stellen.

11.2 Gutachten für private Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen

- 11.2.1 Beim Privatauftrag gibt es für Sachverständige zwar keine Pflicht, jeden Auftrag anzunehmen. Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung verlangen jedoch von Sachverständigen, dass sie ihre Arbeitskraft zu einem angemessenen Teil auch für Gutachten im außergerichtlichen Bereich zur Erledigung von Gutachtaufträgen zur Verfügung stellen. Verweigern sie nachhaltig und ohne berechtigten Grund solche privaten Gutachtaufträge, kann dies zum Widerruf ihrer öffentlichen Bestellung führen.
- 11.2.2 Beim Privatauftrag sollten Sachverständige von sich aus den Auftrag ablehnen, wenn Verweigerungsgründe oder Gründe für eine Entpflichtung im Sinne von 11.1.3 oder 11.1.4 vorliegen. Allerdings gibt es keine dem Gericht vergleichbare Stelle, die die Verweigerungsgründe überprüfen oder sie vom Auftrag entbinden kann. Auch die IHK ist hierzu nicht befugt, kann aber in Zweifelsfällen um Rat gebeten werden. Eine Ablehnung des Privatauftrags ist auch dann gerechtfertigt, wenn Auftraggeber die vertraglichen Konditionen, insbesondere das Honorar, nicht akzeptieren.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

12.1 Form

- 12.1.1 Das schriftliche Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen in gedruckter Schrift gefertigt sein. Die erste Seite muss den Vorschriften des § 13 SVO entsprechen. Das Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des oder der Sachverständigen und seinem bzw. ihrem Rundstempel versehen sein.
- 12.1.2 Nutzen Sachverständige die elektronische Übermittlung, können sie Unterschrift und Rundstempel durch den Einsatz der IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ersetzen. Sie ersetzt jedoch nicht nur die Unterschrift und den Rundstempel, sondern lässt auch die Bestellungskörperschaft erkennen und gewährleistet die Fälschungssicherheit des Gutachtens. Dies gilt immer dann, wenn Sachverständige das Gutachten ohne vorherigen Ausdruck direkt elektronisch versenden. Es ist möglich, dass Sachverständige ein gleichwertiges, funktionsäquivalentes Verfahren für die Übertragung wählen. Dieses muss Sicherheit dafür gewährleisten, dass das Dokument nicht verändert werden kann und von dem Inhaber bzw. der Inhaberin stammt, der bzw. die es versandt hat. Ist eine geringere Form als die gesetzliche Schriftform zulässig und sind Auftraggeber damit einverstanden, lediglich eine Kopie des Gutachtens zu erhalten, können Sachverständige auch von dem ausgedruckten, unterschriebenen und mit dem Rundstempel versehenen Original des Gutachtens eine einfache elektronische Kopie anfertigen und diese an die Auftraggeber, beispielsweise per E-Mail, versenden. Dies ist dann aber keine elektronische Übermittlung des Gutachtens, sondern lediglich die elektronische Versendung einer Kopie des Gutachtens, das im Original den Anforderungen aus Satz 1 entsprechen muss.
- 12.1.3 Möchten Sachverständige Gutachtenformulare benutzen, so ist dies nur dann gestattet, wenn sie durch die darin enthaltenen Vorgaben oder Beschränkungen nicht in ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Anwendung ihrer Sachkunde beeinträchtigt werden. Inhalt und Umfang ihrer gutachtlichen Äußerungen, insbesondere die Vollständigkeit, der systematische Aufbau, die übersichtliche Gliederung, die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Gedankengänge und der Ergebnisse dürfen durch Vorgaben des Formulars nicht beeinträchtigt werden.
- 12.1.4 Im Übrigen muss das Gutachten
- systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein;
 - in den Gedankengängen für Laien nachvollziehbar und für den Fachmann bzw. die Fachfrau nachprüfbar sein; (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen und Schlussfolgerungen so dargestellt sind, dass sie von einem Fachmann oder einer Fachfrau ohne Schwierigkeiten als richtig oder als falsch erkannt werden können.)
 - auf das Wesentliche beschränkt bleiben;
 - unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.
- 12.1.5 Für einige Sachgebiete haben die IHKs Mindestanforderungen an Gutachten herausgegeben, die den fachlichen Standard festschreiben und die Sorgfaltspflichten der Sachverständigen in fachlicher Hinsicht konkretisieren. Diese sind teilweise in die

fachlichen Bestellungsvoraussetzungen integriert, welche online unter www.svv.ihk.de zum Abruf bereit stehen. Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich einzuhalten. Weichen Sachverständige in Ausnahmefällen von diesen Anforderungen ab, so haben sie dies im Auftrag zu vermerken und die Gründe hierfür im Gutachten anzugeben.

- 12.1.6 Diese Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. Sachverständige dürfen das Gutachten zwar auf dem Briefbogen ihrer Arbeitgeber oder Dienstherren erstellen; sie müssen aber auch die in § 13 SVO vorgegebenen Angaben machen. Und schließlich müssen auch angestellte Sachverständige durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Rundstempels nach außen hin die Verantwortung für den Inhalt des von ihnen gefertigten Gutachtens übernehmen. Arbeitgeber oder Dienstherren dürfen das Gutachten nicht mitunterschreiben (gegenzeichnen).

12.2 Gemeinschaftliche Leistungen

Wird das Gutachten von zwei oder mehreren Sachverständigen desselben Sachgebiets oder unterschiedlicher Sachbereiche erarbeitet, muss zunächst im Gutachtentext kenntlich gemacht werden, welcher bzw. welche Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Sodann müssen alle beteiligten Sachverständigen das Gutachten nach den Regeln von 12.1.1 oder 12.1.2 unterzeichnen und mit ihren Rundstempeln versehen. Eine Hilfskraft nach § 10 Abs. 3 SVO ist kein Sachverständiger bzw. keine Sachverständige im Sinne dieser Regelung.

12.3 Leistungen Dritter

Übernehmen Sachverständige beispielsweise die Ergebnisse eines Materialprüfungsamtes oder eines anderen Gutachtens, haben sie im Gutachten darauf hinzuweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ bzw. „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“

13.1 Tenor und Hinweis auf zuständige IHK

- 13.1.1 Sachverständige müssen in allen Fällen ihrer gutachterlichen Tätigkeit und der ihnen sonst obliegenden Aufgaben auf ihrem Bestellungsgebiet ihre Bezeichnung und ihren Rundstempel verwenden sowie die zuständige IHK angeben. Dabei müssen sie das vollständige Sachgebiet so angeben, wie es in der Bestellsurkunde verzeichnet ist. Auf Visitenkarten, in Anzeigen und in der Werbung können sie diese Hinweise in verkürzter Form verwenden; dabei müssen sie das Irreführungsverbot des § 5 UWG beachten.
- 13.1.2 Es kommt nicht zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung, wenn Sachverständige ihren Sitz von einem IHK-Bezirk in einen anderen IHK-Bezirk verlegen. Folglich geht in diesem Fall nunmehr die Zuständigkeit von der bisherigen (in der Regel bestellenden) IHK auf die IHK über, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird. Daher soll der Name der bestellenden IHK weder im Tenor noch im Rundstempel enthalten sein. Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Rundstempels wird auf das Muster im DIHK-Rundschreiben vom 11.05.2010 (RS-Nr. 781000) verwiesen. Für den Fall, dass die Nennung der bestellenden IHK in der Tenorierung noch enthalten ist, haben Sachverständige gleichzeitig deutlich auf die zuständige IHK hinzuweisen (siehe Fußnote 12 zu § 13 (1) SVO). Bei einer Nennung der bestellenden IHK im

Rundstempel ist dieser beim Zuständigkeitswechsel unabhängig von der konkreten Tenorierung auszutauschen. In jedem Fall müssen Sachverständige - auch zur Einhaltung ihrer Pflichten nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung - im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise (z. B. auf ihrem Briefkopf) auf die zuständige IHK hinweisen. Die zuständige IHK ist zunächst die bestellende IHK. Mit einer Sitzverlegung wird die IHK zuständig, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird. (siehe auch Ziff. 5.1.2). Diese müssen die Sachverständigen gem. Art. 14 DSGVO informieren.

- 13.1.3 Die Umstellung auf die Dokumente ohne Nennung der entsprechenden IHK im Tenor soll möglichst zügig erfolgen. Auf jeden Fall ist eine erneute Bestellung hierfür zu nutzen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels ist gleichfalls ein neuer Stempel anzufertigen, wenn der bisherige Stempel den Namen der vormals bestellenden IHK noch enthält. Die Sachverständigen sind darauf hinzuweisen, dass ihre Briefbögen und Visitenkarten möglichst zeitnah an die neuen Maßgaben anzupassen sind.
- 13.1.4 Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Zulassungen, Zertifizierungen, Mitgliedschaften und vergleichbare Hinweise im Briefkopf von Gutachten und Geschäftsbriefen sind zulässig, wenn sie nicht irreführend, also geeignet sind, über die fachliche und persönliche Qualifikation der Sachverständigen zu täuschen.

13.2 Nachweis der Urheberschaft und der Sachgebietsbezogenheit/IHK-Sachverständigen-Signaturkarte

- 13.2.1 Unter das Gutachten oder andere schriftliche Leistungen sollen Sachverständige ausschließlich ihre Unterschrift und ihren Rundstempel setzen. Es gibt jedoch auch Fallgestaltungen, in denen Sachverständige gesetzlich zur Verwendung eines weiteren Rundstempels verpflichtet sind. Um in diesen und vergleichbaren Fällen die Verwendung eines weiteren Stempels zulässig zu machen, hat der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf die frühere „muss“-Vorschrift zugunsten der aktuellen „Soll“-Vorschrift verzichtet. Die Verwendung eines weiteren Stempels bedarf jedoch als Ausnahme einer entsprechend gewichtigen Begründung für die Abweichung vom Regelfall. Unter keinen Umständen darf die Verwendung eines weiteren Stempels geeignet sein, Zweifel an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des bzw. der betreffenden Sachverständigen zu begründen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ist es auch zulässig, zusätzlich Unterschrift und Rundstempel eingescannt einzufügen (vgl. Ziff. 12.1.2), dies hat jedoch keine rechtliche Bedeutung, denn die IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ersetzt beides im Rechtsverkehr.

- 13.2.2 Eine weitere Unterschrift, beispielsweise des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder der Hilfskraft, ist nicht zulässig (vgl. § 10 SVO). Ein weiterer Rundstempel, beispielsweise eines Verbandes oder einer Zertifizierungsstelle, ist regelmäßig nur zulässig, wenn die Benutzung des Rundstempels gesetzlich vorgeschrieben oder in Bezug auf die öffentliche Bestellung angemessen ist (siehe 13.2.1). Schließlich kann eine weitere Unterschrift mit entsprechendem Rundstempel angebracht werden, wenn es sich um ein Gemeinschaftsgutachten von zwei selbstständigen Sachverständigen im Sinne von Ziff. 12.2 handelt.
- 13.2.3 In den Fällen einer Sozietät (§ 12 SVO) - unabhängig von der Rechtsform - gelten die vorstehenden Richtlinien in gleicher Weise. Es müssen alle Sachverständigen mit ihren jeweiligen Sachgebieten aufgeführt werden, und es muss dabei jeweils

erkennbar werden, für welches Sachgebiet der oder die einzelne Sachverständige öffentlich bestellt ist.

- 13.2.4 Die vorstehenden Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis.
- 13.2.5 Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt verliert das Papiermedium spiegelbildlich fortlaufend an Bedeutung. Daraus folgt, dass auch der klassische Rundstempel immer stärker von elektronischen Formen verdrängt werden wird. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu bleiben und um die Authentizität der Gutachten weiterhin zu gewährleisten, stellen die IHKs den Sachverständigen die Möglichkeit zur Verfügung, die IHK-Sachverständigen-Signaturkarte zu beantragen und sie anstelle von Unterschrift und Rundstempel einzusetzen. Diese IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ermöglicht den Sachverständigen, rechtlich zulässig Gutachten ausschließlich elektronisch zu übermitteln und dabei Unterschrift und Rundstempel elektronisch durch Einsatz dieser IHK-Sachverständigen-Signaturkarte zu ersetzen. Soll nicht das Original elektronisch übermittelt werden, sondern lediglich eine Kopie des ausgedruckten, unterschriebenen und mit dem Rundstempel versehenen Gutachtenoriginals, gelten die Anforderungen aus § 13 Abs. 2 Satz 1, soweit eine geringere Form zulässig ist und Auftraggeber mit dem Erhalt lediglich einer Kopie des Gutachtens einverstanden sind (vgl. Ziff. 12.1.2). Das zuvor erstellte Original des Gutachtens haben Sachverständige dann in ihren Unterlagen aufzubewahren.

13.3 Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten

Sind Sachverständige auf weiteren Sachgebieten als Sachverständige tätig, dürfen sie dies im Briefkopf vermerken. Dabei haben sie aber darauf zu achten, dass auch für den flüchtigen Durchschnittsleser klar erkennbar wird, für welches Sachgebiet sie öffentlich bestellt sind und für welches nicht. Gleiches gilt für den Hinweis auf eine sonstige berufliche Tätigkeit (z. B. Architekt oder Architektin, Ingenieurbüro). In allen Fällen ist das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

14.1 Aufzeichnungspflichten

- 14.1.1 Die Regelung bezieht sich auf alle Sachverständigenleistungen, wie sie sich aus § 2 (2) SVO ergeben.
- 14.1.2 Die Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten der Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte technische Form (z.B. Tagebuch) ist nicht vorgesehen. Neben der herkömmlichen Schriftform ist es beispielsweise zulässig, die erforderlichen Aufzeichnungen und Daten in elektronischer Form auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern vorzuhalten.
- 14.1.3 Sachverständige haben ihre Leistung oder den begutachteten Gegenstand in den Aufzeichnungen so zu beschreiben, dass eine spätere Identifizierung zweifelsfrei ohne weitere Ermittlungen und Einsichtnahme in die Akten möglich ist.
- 14.1.4 Bei mündlich erbrachten Leistungen sind Auftraggeber bzw. Auftraggeberin, Gegenstand der Leistung, Datum und Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich (s. o.) festzuhalten. Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt eine Aufzeich-

nung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens durch Protokollierung aktenkundig wird.

- 14.1.5 Erstellen Sachverständige das Gutachten nicht, so müssen sie die Gründe dafür dokumentieren (z.B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschluss eines Vergleichs).

14.2 Aufbewahrungspflichten

Sachverständige müssen von sich aus prüfen, ob sie zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit als Sachverständige sowie zum Nachweis über Einzelheiten von ihnen getroffener Feststellungen (beispielsweise zum Zwecke der Abwehr von Haftungsansprüchen) weitere Unterlagen aufbewahren sollten.

14.3 Elektronische Datenspeicherung

- 14.3.1 Sollten Sachverständige die elektronische Aufbewahrungsform wählen, so müssen sie sicherstellen, dass die gespeicherten Daten ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einsicht durch Berechtigte (vgl. § 20 SVO) in allgemein lesbarer Form zur Verfügung stehen.

- 14.3.2 Sachverständige müssen nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen kenntlich machen. Dies gilt insbesondere auch für Aufzeichnungen in elektronischer Form.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

15.1 Haftungsausschluss

- 15.1.1 Sachverständige sind ihren Auftraggebern zum Ersatz vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden verpflichtet.

- 15.1.2 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit können von Sachverständigen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Weitere gesetzliche Verbote für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sind zu beachten.

15.2 Haftpflichtversicherung

- 15.2.1 Sachverständige sollen für sich und ihre Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und diese während des Zeitraums ihrer öffentlichen Bestellung aufrechterhalten. Die „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Sachverständige eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben, soweit nicht ausnahmsweise nachvollziehbare Gründe dagegen sprechen. Diese Ausnahme müssen Sachverständige begründen. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang ihrer möglichen Inanspruchnahme richten. Sachverständige sind gehalten, ihre Haftpflichtversicherung - auch im eigenen Interesse - in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

- 15.2.2 Sachverständige sollen beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Beteiligung weiterer Hilfskräfte (vgl. § 10 SVO) in erforderlichem Umfang berücksichtigen.

- 15.2.3 Werden Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des Einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe

§ 21 SVO), sollen sie sich haftpflichtversichern. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung soll dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.

- 15.2.4 Wählen Sachverständige für einen Zusammenschluss im Sinne des § 21 SVO eine Rechtsform, die die Haftung auf das Vermögen des Zusammenschlusses beschränkt (z. B. GmbH, § 13 (2) GmbHG), sollen sie dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt. Für eine Gesellschaft, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, gilt eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen, wenn die Haftungshöchstsummen deutlich über denen für die einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

§ 16 Schweigepflicht

16.1 Verschwiegenheitspflicht und Verwertungsverbot

- 16.1.1 Die Verschwiegenheitspflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen. Sachverständige dürfen weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihnen im Rahmen ihrer gutachtlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die sie durch ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige erfahren haben, sofern diese nicht offenkundig sind. Stellen Sachverständige zum Beispiel bei der Bewertung eines Gebäudes fest, dass Schwarzarbeit geleistet oder dass ohne Genehmigung gebaut wurde, dürfen sie dies nicht zur Anzeige bringen; Sachverständige sind kein Hilfsorgan von Ordnungs- und Verwaltungsbehörden. Auch die Tatsache ihrer Beauftragung ist gegebenenfalls geheim zu halten. So dürfen Dritten nicht ohne weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder Umstände der Gutachtenerstattung erteilt werden. Wenn z. B. Versicherungsgesellschaften, denen das Gutachten eines bzw. einer Kraftfahrzeugsachverständigen vorgelegt worden ist, Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Im Gegensatz dazu: Über ihre Ausführungen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung dürfen Sachverständige aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung auch Personen gegenüber berichten, die in der Verhandlung nicht anwesend waren.
- 16.1.2 Sachverständige dürfen die bei ihrer Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten (beispielsweise zum Zweck des Vergleichs, der Statistik oder des Erfahrungsaustausches). In diesen Fällen müssen Sachverständige jedoch sicherstellen, dass - auch mittelbar - Rückschlüsse auf den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt nicht möglich sind. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Bestellungskörperschaft. Andernfalls könnte diese nicht ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Für die Nachweise, die sie der IHK im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen haben, ist die Regelung in Ziffer 5.2.3 maßgeblich.
- 16.1.3 Da öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 (2) Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch hier.

16.2 Verpflichtung der Mitarbeiter

Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Sachverständige haben dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

16.3 Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

16.3.1 In den Fällen der §§ 19, 20 SVO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht.

16.3.2 Des Weiteren sind Sachverständige in bestimmten Fällen befugt, Tatsachen oder ihre gutachtlichen Leistungen zu offenbaren. Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn Auftraggeber die Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden. Es empfiehlt sich, die Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin schriftlich einzuholen. Sachverständige dürfen allerdings Dritten, denen Auftraggeber das Gutachten zugänglich gemacht haben, unter Schonung der berechtigten Belange des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin das Gutachten erläutern.

16.3.3 Sachverständige sind auch verpflichtet, als Zeuge bzw. Zeugin im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Sie haben kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

16.4 Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht besteht fort, wenn der Auftrag beendet, die öffentliche Bestellung des bzw. der Sachverständigen erloschen (§ 22 (1) SVO) oder der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verstorben ist.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

17.1 Es reicht nicht aus, dass Sachverständige nur im Zeitpunkt ihrer Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügen und fähig sind, Gutachten zu erstatten. Beide Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung vorhanden sein. Sachverständige sind daher verpflichtet, sich ständig über den jeweiligen Stand der Wissenschaft, der Technik und die neueren Erkenntnisse auf ihrem Sachgebiet zu unterrichten. Das bedeutet: Sie müssen über die für ihr Bestellungsgebiet maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Erfahrungssätze, Methoden und Lehrmeinungen, die als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind, informiert sein und diese beherrschen. Ungesicherte Erkenntnisse dürfen sie ihren Leistungen nicht zugrunde legen. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des sie betreffenden Pflichtenkatalogs).

17.2 Zu diesem Zweck haben sich Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie durch laufendes Studium der Fachliteratur und von Fachzeitschriften fortzubilden. Zur Fortbildung gehört auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch (z. B. Teilnahme an Fachkongressen) in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das sie öffentlich bestellt sind.

Entsprechende Nachweise müssen sie fortlaufend, spätestens bei einem Antrag auf erneute Bestellung nach Ablauf der Befristung vorlegen (vgl. 5.2.4).

- 17.3** Bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Fortbildung muss die zuständige IHK die Sachverständigen auf ihre Pflichten hinweisen. Kommen Sachverständige dann ihrer Fortbildungspflicht noch immer nicht nach, kann sie Auflagen erteilen oder die Bestellung widerrufen.

§ 18 Werbung

- 18.1** Sachverständige unterliegen bei ihrer Werbung den Bestimmungen der §§ 3-7 UWG.
- 18.2** Sachverständige haben sich bei der Kundmachung ihrer Tätigkeit und bei ihrer Werbung Zurückhaltung aufzuerlegen. Aufmachung und Inhalt ihrer Selbstdarstellung müssen dem Ansehen, der Funktion und der hohen Verantwortung von öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Zulässig ist danach eine Werbung, die lediglich hinweisenden und informierenden Charakter hat und das Leistungsangebot der Sachverständigen in der äußeren Aufmachung und der inhaltlichen Aussage objektiv darstellt. Dagegen müssen sie aufdringliche und reißerische Werbeaussagen unterlassen.
- 18.3** Sachverständige dürfen ihre öffentliche Bestellung sowie ihre Sachverständigentätigkeit in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und im Internet bekannt geben. Solche Anzeigen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf die Bekanntgabe des Namens, der Adresse, der Sachgebietsbezeichnung, der öffentlichen Bestellung und der bestellenden Kammer beschränken.
- 18.4** Sachverständige dürfen in Anzeigen und auf ihren Briefbögen außer auf ihre Sachverständigentätigkeit nicht auf ihre sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinweisen, wenn dies gegen §§ 3-7 UWG verstößt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Hinweis auf die öffentliche Bestellung so in den Mittelpunkt gerückt wird, dass dem oder der angesprochenen Dritten der Eindruck nahe liegt, der bzw. die Sachverständige sei auch bei seiner bzw. ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besonders qualifiziert oder vertrauenswürdig (Image-Transfer). Umgekehrt dürfen Sachverständige bei Tätigkeiten auf anderen Sachgebieten als denjenigen, für die sie bestellt sind, oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf ihre öffentliche Bestellung nur dann Bezug nehmen, wenn dadurch die §§ 3-7 UWG nicht verletzt werden (vgl. § 13 (3) SVO).
- 18.5** Auftraggeber dürfen nach Absprache mit den Sachverständigen auf ihren Produkten oder in der Produktbeschreibung darauf hinweisen, dass ihr Produkt von dem bzw. der betreffenden öffentlich bestellten Sachverständigen überprüft worden ist. Ansonsten dürfen Sachverständige nicht im Zusammenhang mit den beruflichen oder gewerblichen Leistungen Dritter werben oder für sich werben lassen.
- 18.6** Soweit Sachverständige standesrechtlichen Regeln zur Werbung unterliegen (z. B. als Architekt/Architektin, Ingenieur/Ingenieurin, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin oder Steuerberater/Steuerberaterin), bleiben diese unberührt.

§ 19 Anzeigepflichten

- 19.1** Sachverständige sind verpflichtet, der IHK alle Veränderungen in ihrem persönlichen Bereich mitzuteilen, die Auswirkungen auf ihre Tätigkeit haben können. So muss die IHK, da sie die Aufsicht über die bestellten Sachverständigen führt und auf Anfrage Gerichten oder privaten Interessenten Sachverständige benennt, wissen, wo und wie Sachverständige erreichbar sind und darüber unterrichtet sein, wenn sie z. B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt drei Monate und länger gehindert sind, ihre Tätigkeit auszuüben. Sachverständige sind daher verpflichtet, die IHK zu unterrichten, wenn sie ihre örtliche Zuständigkeit der IHK begründende Niederlassung oder ihren Wohnsitz ändern, eine weitere Niederlassung errichten oder ändern wollen. Im Übrigen müssen sie der IHK auch Änderungen ihrer Telefon- oder Telefaxnummer und sonstigen Kommunikationsmittel, die sie als Sachverständige benutzen, mitteilen.
- 19.2** Die Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige muss mit ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vereinbar sein. Insbesondere dürfen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wegen Interessenkollision nicht beeinträchtigt und ihre zeitliche Verfügbarkeit nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb haben Sachverständige die Änderung der ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Gründung von Zusammenschlüssen (§ 21 SVO) anzuzeigen.
- 19.3** Die Pflicht zur Unterrichtung der IHK erstreckt sich auch auf solche Umstände, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder ihre persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständige infrage stellen können. Die IHK ist daher bei der Abgabe von Vermögensauskünften und Insolvenzverfahren zu informieren. Auch bei Strafverfahren ist die IHK zu unterrichten und über den Stand des Verfahrens auf dem laufenden zu halten.

§ 20 Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

20.1 Auskunftspflichten

- 20.1.1** Auf Verlangen der IHK haben Sachverständige unverzüglich und auf ihre Kosten alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um Art und Umfang ihrer Tätigkeit überwachen zu können. Hierunter fallen auch Tatsachen, die nicht unmittelbar mit Gutachten oder anderen Sachverständigentätigkeiten zusammenhängen. Voraussetzung ist, dass ihre Kenntnis zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Grundlagen der persönlichen Eignung sowie der Einhaltung der Sachverständigenpflichten erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Rahmenverträge über Sachverständigenleistungen über einen längeren Zeitraum, Korrespondenz über Beschwerden, Werbe- und Informationsmaterial, Bestätigungen über Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch, Nachweise einer nach Art der versicherten Risiken und Höhe angemessenen Haftpflichtversicherung.
- 20.1.2** Sachverständige können diese Auskünfte gemäß § 16 (3) SVO nicht mit dem Hinweis auf ihre Schweigepflicht verweigern, da die IHK als zuständige Bestellungsbehörde im Rahmen ihrer Überwachungspflicht über die Sachverständigen zur Einholung dieser Auskünfte berechtigt ist.

20.2 Überlassung von Unterlagen

Die IHK kann von Sachverständigen verlangen, dass sie ihr die erforderlichen Unterlagen unentgeltlich vorlegt und für eine angemessene Zeit überlässt. Blicke es lediglich bei einer Auskunftspflicht, so würde die Überwachung der Tätigkeit der Sachverständigen und der Einhaltung ihrer Pflichten ins Leere laufen, wenn die IHK die Richtigkeit der Auskünfte nicht auch nachprüfen könnte.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- 21.1** Sachverständige sind in ihrer Wahl frei, in welcher Rechtsform sie tätig werden wollen. Sie können allein, auch in der Rechtsform der GmbH, arbeiten; sie können sich mit anderen Sachverständigen ihres Sachgebiets oder anderer Sachgebiete in der Rechtsform z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GmbH, der Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Soweit solche Gesellschaften rechtlich selbstständig sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Auch wenn die Sachverständigen-Gesellschaft Vertragspartner für Sachverständigenleistungen wird, ändert sich nichts daran, dass Sachverständige aufgrund ihrer öffentlichen Bestellung verpflichtet sind, für die Einhaltung des Pflichtenkatalogs Sorge zu tragen. Ist das nicht möglich, bleibt ihnen nur die Alternative, entweder aus der Gesellschaft auszuscheiden oder auf die öffentliche Bestellung zu verzichten.
- 21.2** Gesellschaftsvertrag und sonstige interne Organisationsregeln dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Sachverständigen nicht gefährden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen bei fachlichen Weisungsbefugnissen anderer Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen, kaufmännischer Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, der Gesellschafterversammlung; wenn die Zuweisung eingegangener Aufträge nicht nach einer weitgehend objektivierten Geschäftsverteilung erfolgt.
- 21.3** Schließen sich öffentlich bestellte Sachverständige mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zusammen, hängt ihre uneingeschränkte fachliche und persönliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr allein von ihnen, sondern auch von der Gesellschaft ab. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige trifft daher die Verpflichtung, ihre Partner auf die Einhaltung solcher Pflichten aus der Sachverständigenordnung zu verpflichten, deren Nichtbeachtung Wirkungen auf ihre öffentliche Bestellung haben können. Das sind im Kern z. B. eine jedenfalls vergleichbare Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Wahrung der Grundsätze der Höchstpersönlichkeit, eine uneingeschränkte persönliche Eignung und die Schweigepflicht. Nicht einschlägig sind dagegen solche Pflichten, die nur zwischen der IHK und öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Überwachungszwecken bestehen.
- 21.4** Die IHK kann unmittelbar weder auf die Gesellschaft noch auf deren nicht öffentlich bestellte Mitglieder Einfluss nehmen. Dazu fehlt es an rechtlichen Beziehungen. Öffentlich bestellte Sachverständige müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der anderen Partner ihre uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit nicht gefährdet. Gelingt das nicht oder ist aufgrund bestimmter Umstände dieses Vertrauen der Öffentlichkeit zerstört, auch ohne dass öffentlich bestellte Sachverständige selbst dafür die Verantwortung tragen, kann ein Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen.

- 21.5** Der Zusammenschluss der Sachverständigen und deren einzelne Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Verbot nach § 5 UWG, über geschäftliche Verhältnisse zu täuschen. Eine Täuschung kann auch in der Verschleierung liegen. Die Sachverständigen müssen deshalb klarstellen, welcher einzelne von ihnen welche Art Qualifikation in Anspruch nimmt. Pauschale Bezeichnungen auf gemeinsamen Drucksachen, Briefbögen, Praxisschildern wie z. B. "... freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige ..." sind unzulässig. Solche Handhabung betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlich bestellten Sachverständigen und der IHK. Bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht kann die IHK unmittelbar gegen die Gesellschaft und die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen vorgehen.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

22.1 Erlöschungsgründe

- 22.1.1 Mit Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Sachverständige dürfen sich nach umstrittener Rechtsprechung dann nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger" bzw. „vereidigte Sachverständige" oder als „vormals vereidigter Sachverständiger" bzw. „vormals vereidigte Sachverständige" u. Ä. bezeichnen (vgl. 7.5.1). Auch eine Bezugnahme auf die frühere öffentliche Bestellung ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

- 22.1.2 Zu den einzelnen Tatbeständen:

- § 22(1) a): Die Erklärung von Sachverständigen muss klar und unmissverständlich geäußert werden. Sie sollte der IHK schriftlich vorliegen.
- § 22 (1) b): Die Vorschrift korrespondiert mit § 3 (2) a) SVO. Daher erlischt die öffentliche Bestellung bei einer Sitzverlegung ins Ausland.
- § 22 (1) c): Auch nach Ablauf einer zeitlichen Befristung erlischt die Bestellung. Die IHK sollte von sich aus rechtzeitig vor Ablauf der Befristung die Sachverständigen fragen, ob sie die Erneuerung der öffentlichen Bestellung wünschen. Auf diese Weise kann man sicherstellen, dass Sachverständige ihren etwaigen Antrag rechtzeitig stellen. Die IHK ist gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sicherzustellen, dass Sachverständige während der Dauer der öffentlichen Bestellung z. B. ihrer Pflicht zur Weiterbildung nachkommen und über eine ausreichende gerätetechnische Ausrüstung verfügen. Außerdem muss sie wissen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet in ausreichender Zahl Sachverständige zur Verfügung stehen. Sie sollte die Sachverständigen an die Notwendigkeit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erinnern. Sie wird deshalb aus Anlass der erneuten Bestellung die Sachverständigen anhand eines vorbereiteten Fragebogens um nähere Angaben zu ihrer bisherigen Tätigkeit bitten. Im Einzelnen sollten dies zumindest Fragen sein
 - zum Umfang und Angemessenheit der Haftpflichtversicherung,
 - zur Anzahl der in den vergangenen 5 Jahren erstellten Gutachten (getrennt nach Gerichts- und Privatgutachten),
 - zur technischen Ausrüstung,
 - zur Bearbeitungsdauer, einschl. der Frage, ob Gutachtaufträge wegen Überlastung zurückgewiesen werden mussten, evtl. Wartezeiten,
 - zu Spezialkenntnissen,
 - zur Fortbildung.

- § 22 (1) d): s. hierzu Ausführungen zu § 23 SVO.

22.1.3 Altersunabhängige, erneute öffentliche Bestellungen

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁴ darf die erneute öffentliche Bestellung nicht mehr beim Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hatte der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung von § 22 Absatz 1d) und Absatz 2 a.F. beschlossen. Unabhängig vom Alter der Antragsteller gelten die Bestellungsfristen des § 2 (4) SVO (vgl. Ziff. 2.4).

22.2 Entfernung der Daten von Sachverständigen aus dem Sachverständigenverzeichnis bei Erlöschen ihrer öffentlichen Bestellung

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziffer 8.1 und 8.2 ist weder eine Bekanntgabe noch eine sonstige Mitteilung über das Erlöschen der öffentlichen Bestellung mehr erforderlich. Ihre öffentliche Dokumentation ist überflüssig. Den potentiellen Auftraggeber bzw. die potentielle Auftraggeberin interessiert nämlich allein, ob eine öffentliche Bestellung besteht oder nicht. Es ist aus seiner bzw. ihrer Interessenlage unerheblich, ob eine öffentliche Bestellung erloschen ist oder nie bestanden hat. In den seltenen Fällen, bei denen dies ausnahmsweise für die beteiligten Verkehrskreise von Bedeutung sein könnte (z.B. im Falle der Werbung mit einer „ehemaligen“ öffentlichen Bestellung), bliebe diesen eine Nachfrage bei der ehemaligen Bestellskörperschaft und dürfte in der Regel bei Vorliegen eines berechtigten Interesses unter Berufung auf Art. 6 (1) f) DSGVO ohne Weiteres zulässig sein.

§ 23 Rücknahme, Widerruf

23.1 Rücknahme

23.1.1 Eine rechtswidrige öffentliche Bestellung kann z. B. zurückgenommen werden, wenn Sachverständige sie durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

23.1.2 Beispiele:

- Der oder die Sachverständige hat die im Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet; er oder sie hat gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner bzw. ihrer Berufsausbildung vorgelegt; er oder sie verschweigt trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren; er oder sie erbringt den Nachweis der besonderen Sachkunde vor Fachgremien nicht durch selbst erarbeitete Gutachten.
- Der oder die Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er oder sie habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm oder ihr insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Der Vertrauensschutz des oder der Sachverständigen in den Fortbestand seiner oder ihrer öffentlichen Bestellung als begünstigendem Verwaltungsakt wird in den §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz im Einzelnen geregelt.

⁴ BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

23.2 Widerruf

23.2.1 Eine rechtmäßige öffentliche Bestellung kann widerrufen werden, wenn die IHK aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist. Die IHK wird also einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der oder die Sachverständige nicht mehr über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt oder seine bzw. ihre Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 3 SVO).

23.2.2 Ein Widerruf kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn

- Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit ihrer Unterschrift und Stempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellen,
- Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder angelegentlich ihrer Sachverständigentätigkeit begehen (Diebstahl während eines Ortstermins). Das können auch Straftaten sein, die nicht in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen. Von Bedeutung ist, ob sie geeignet sind, begründete Zweifel an der persönlichen Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, z. B. Trunkenheitsdelikte. Bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann der Widerruf einer öffentlichen Bestellung geboten sein; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorwurfs und der Dringlichkeit des Tatverdachts ab.
- Sachverständige eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO für sich oder Dritte abgeben mussten und entweder persönlich oder für Dritte in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen sind,
- über das Vermögen der Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin oder Gesellschafter bzw. Gesellschafterin Sachverständige sind. Die IHK wird in diesem Fall prüfen, inwieweit Sachverständige noch über die notwendige Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügen, d. h. die persönliche Eignung noch gegeben ist.
- Sachverständige dergestalt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstatten, dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.
- Sachverständige hartnäckig und wiederholt Gerichtsgutachten oder sogar Gerichtsakten verspätet und erst nach Androhung bzw. Zahlung von Ordnungsgeldern abgeben.

23.2.3 Das Verfahren der IHK zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch des Ergebnisses präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz Einstellung eines Strafverfahrens oder Freispruchs aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des oder der Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können.

23.3 Verhältnismäßigkeit

Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. die Erteilung von Auflagen, das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die IHK muss prüfen, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht außer Verhältnis zum erstrebten Ziel stehende Maßnahme ist. Erklären sich z. B. betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur Entscheidung über eine Anklageerhebung die öffentliche Bestellung ruhen zu lassen, bedarf es in diesem Sinne vorerst keines Widerrufs. Es kann auch ausreichend sein, Sachverständige auf den Pflichtverstoß hinzuweisen und ihnen mitzuteilen, dass im Wiederholungsfall der Widerruf ausgesprochen werden kann.

23.4 Ermessen

Die Rücknahme oder der Widerruf einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung. Die IHK muss dieses Ermessen erkennbar ausüben.

23.5 Sofortige Vollziehung

Die IHK wird in aller Regel prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Widerrufs oder der Rücknahme anzuordnen ist.

23.6 Schriftliche Begründung

Jede Rücknahme bzw. jeder Widerruf ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die IHK auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ihren Bescheid versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

24.1 Da gemäß § 5 (3) SVO Ausweis und Rundstempel im Eigentum der bestellenden IHK verbleiben, verlangt sie nach Erlöschen der Bestellung deren Herausgabe. Die Rückgabepflicht auch für die Bestellsurkunde folgt im Übrigen aus der Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes, die die Rückgabe von Urkunden und Sachen nach unanfechtbarem Widerruf, Rücknahme oder Wirksamkeitseinde eines Verwaltungsaktes (Ablauf der öffentlichen Bestellung) regelt.

24.2 Die IHK kann den Anspruch nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- oder Vollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes durchsetzen.

24.3 Bei einem Zuständigkeitswechsel durch Verlegung des Mittelpunktes der Sachverständigentätigkeit bleibt das Eigentum an Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bei der IHK, die diese Dokumente an den Sachverständigen oder die Sachverständige übermittelt hat (§ 5 (3) SVO). Nur sie hat einen Anspruch gegen den Sachverständigen oder die Sachverständige auf Herausgabe.

§ 25 Entsprechende Anwendung

25.1 Mit dieser Bestimmung werden die Eichaufnehmer, Messer, Schauer, Stauer, Güterbesichtiger und ähnliche Vertrauenspersonen erfasst (§ 36 (2) GewO), die auf

den Gebieten der Wirtschaft zur Feststellung bestimmter Tatsachen in Bezug auf Sachen und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Vornahme bestimmter Tätigkeiten öffentlich bestellt werden können.

- 25.2** Die IHK kann für diesen Personenkreis auch besondere Satzungen erlassen, falls dazu eine Notwendigkeit besteht (z. B. für die Ergänzung des Pflichtenkataloges).

§ 26 Inkrafttreten

- 26.1** Die Sachverständigenordnung und jede spätere Änderung müssen von der Vollversammlung der IHK als Satzung beschlossen und von Präsident bzw. Präsidentin und Hauptgeschäftsführer bzw. Hauptgeschäftsführerin ausgefertigt werden. Das Inkrafttreten richtet sich nach den für die jeweilige IHK geltenden Vorschriften.
- 26.2** Neue Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für bereits bestellte Sachverständige. Es gibt insoweit keinen Bestandschutz.

Osnabrück, 4. Mai 2023

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

gez. Marco Graf
Hauptgeschäftsführer